

Fachkonzeption
der GISBU, Bremerhaven
in der Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe

Bremerhaven, Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung / Rahmenbedingungen	3
1.	Definitorischer Zugang im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe / Definition von Wohnungsnotfällen	4
2.	Problemverständnis, Globalziele und Prämissen der Hilfen	6
2.1.	In der Wohnungsnotfallhilfe	6
2.2.	In der Straffälligenhilfe	9
3.	Wesentliche Wirkungsfelder und konzeptionelle Grundgedanken integrierter Wohnungsnotfallhilfen	11
4.	Produkte und Leistungen	13
4.1	Produkte und Leistungen in der Wohnungsnotfallhilfe	13
4.1.1	Allgemein anerkannte Produkte/Leistungen und mögliche Projekte in der Wohnungsnotfallhilfe im Überblick.....	13
4.2	Produkte und Leistungen in der Straffälligenhilfe	14
4.3	Übertragung auf die lokalen Gegebenheiten in Bremerhaven	15
4.4	Beschreibung und Erläuterung der Leistungen in den verschiedenen Angebotssegmenten bzw. Funktionsbereichen	16
4.4.1	Funktionsbereich Prävention.....	16
4.4.2	Funktionsbereich Beratung.....	24
4.4.3	Funktionsbereich Begutachtung.....	30
4.4.4	Funktionsbereich Tagesaufenthalt.....	32
4.4.5	Funktionsbereich Notunterkunft.....	33
4.4.6	Funktionsbereich Stationäre Hilfe (Wilhem-Wendebourg-Haus).....	34
4.4.7	Funktionsbereich Nachgehende Hilfe (inklusive ehemals „Betreutes Wohnen“ für Haftentlassene).....	39
4.4.8	Funktionsbereich Wohnprojekt(e).....	41
4.4.9	Funktionsbereich Verwaltung.....	43
4.4.10	Funktionsbereich Hausmeisterei.....	43
4.4.11	Funktionsbereich Rufbereitschaft.....	44
4.4.12	Funktionsbereich Geldverwaltung.....	44
4.4.13	Geldstrafentilgung.....	45
5.	Organisation der Leistungserbringung und Gestaltung von Schnittstellen	47
5.1	Vorbemerkung	47
5.2	Bildung von Arbeitsbereichen	47
5.3	Gesamtsteuerung und Leitung	49
5.4	Zusammenarbeit zwischen den Funktions- und den Arbeitsbereichen	49
5.5	Zusammenarbeit mit der Stadt Bremerhaven und der ARGE Bremerhaven	51
5.6	Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft	52
5.7.	Kooperation mit den Organen der Justiz und der JVA	52
5.8	Ablauf bei der Fallbearbeitung	53
6.	Literatur	61

0. VORBEMERKUNG / RAHMENBEDINGUNGEN

Diese Fachkonzeption (Stand: Oktober 2009) basiert auf einer Grundversion, die ursprünglich im Sommer 2000 von der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (GISS), Bremen für den damaligen *Verein Herberge zur Heimat Bremerhaven e.V.* zur Umstrukturierung seines Dienstleistungsangebots und großer Teile der Wohnungsnotfallhilfen in Bremerhaven erstellt worden war. Zentrales Element war und ist, dass die Kommune den freien Träger mit der umfassenden Durchführung der Wohnungsnotfallhilfen für die Zielgruppe der Alleinstehenden und der Paare ohne Kinder gegen ein definiertes Budget beauftragt.

Mit der Umsetzung der ursprünglichen Fachkonzeption wurde am Anfang des Jahres 2001 begonnen. Im Rahmen der Implementierung der neuen Hilfestruktur erfolgte auch eine Umwandlung und Umbenennung des Trägers in die *Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (GISBU)*, Bremerhaven.

Nach erfolgreicher Implementierung der neuen Hilfestruktur erweiterte die GISBU mehrfach ihr Dienstleistungsangebot, indem unter anderem Trägerschaften für Hilfeleistungen aus dem Bereich der Straffälligenhilfe und an der Schnittstelle zur Jugendhilfe von einem anderen Träger übernommen wurden. Um die dadurch zwischen den mittlerweile gebildeten Arbeitsbereichen Wohnungsnotfallhilfen und Straffälligenhilfe entstandene Schnittstellenproblematik zu optimieren, wurde die Fachkonzeption 2003 unter der Zielsetzung der inhaltlichen und organisatorischen Zusammenführung dieser beiden Arbeitsfelder überarbeitet.

Nach Einführung von SGB II und SGB XII wurden in der zweiten Jahreshälfte 2005 die konzeptionellen Grundlagen und umgesetzten praktischen Inhalte der Arbeit im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe überprüft und evaluiert. Dabei wurden auch die Inhalte vor dem Hintergrund der veränderten Gesetzgebung zur sozialen Mindestsicherung (Hartz IV) angepasst.

In 2009 wurde die Beauftragung der GISBU durch die Stadt Bremerhaven bei den präventiven Hilfen auch auf von Wohnungslosigkeit bedrohte Mehrpersonenhaushalte mit (minderjährigen) Kindern erweitert.¹

Diese (weitere) Veränderung war Anlass zur erneuten redaktionellen Überarbeitung der Fachkonzeption, bei der auch weiterhin eine Schwerpunktsetzung in der Wohnungsnotfallhilfe erfolgt. Beibehalten wird auch die ursprüngliche, ausschließlich auf die Wohnungsnotfallhilfe ausgerichtete Diktion.

¹ Bei der Intervention in Haushalten mit minderjährigen Kindern wird im Fall von Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 8a SGB VIII verfahren. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen geschlossen.

1. DEFINITORISCHER ZUGANG IM BEREICH DER WOHNUNGSNOTFALLHILFE / DEFINITION VON WOHNUNGSNOTFÄLLEN

Ausgegangen wird vom Begriff des Wohnungsnotfalls. Dieser Begriff ist in der Fachdiskussion spätestens seit den Empfehlungen des Deutschen Städtetages *zur Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten* (1987) und der sich daran anschließenden Organisationsempfehlungen der KGSt (1989) etabliert. Weitgehend Konsens besteht auch darin, dass Wohnungsnotfälle in drei Teilgruppen untergliedert werden können, nämlich in Personen, die

- A. aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind oder
- B. unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder
- C. aus sonstigen Gründen in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben.

Gemeinsam ist diesen drei Gruppen von Wohnungsnotfällen, dass sie der institutionellen Hilfe zur Sicherung einer angemessenen und dauerhaften Versorgung mit Normalwohnraum bedürfen.

Nachfolgend sind diesen drei Gruppen Untergruppen zugeordnet, die sich teils aus den unterschiedlichen administrativen Reaktionsweisen auf Wohnungslosigkeit, teils aus den unterschiedlichen Lebenslagen und individuellen Reaktionsformen der Wohnungsnotfälle ergeben.

A. Aktuell von Wohnungslosigkeit betroffene Personen

- a. wohnungslose Personen, die aufgrund ordnungsrechtlicher Verfügung, Einweisung oder sonstiger Maßnahmen der Obdachlosenaufsicht untergebracht sind (ordnungsrechtlich nach dem OPR versorgte Wohnungslose)
- b. wohnungslose Personen, für deren vorübergehende Unterbringung (ohne Mietvertrag) Träger der Mindestsicherung (im Rahmen von Kostenübernahmen nach SGB II oder SGB XII) aufkommen
- c. wohnungslose Personen, die sich in stationären und teilstationären sozialen Einrichtungen (wie z. B. Frauenhäusern, Mutter-Kind-Einrichtungen, Übergangsunterkünften für Haftentlassene, Einrichtungen zur Behandlung von Suchtabhängigen, Einrichtungen der Jugendhilfe, psychiatrischen Einrichtungen, Einrichtungen der „Nichtsesshaftenhilfe“ etc.) aufhalten und diese Einrichtungen bei Verfügbarkeit einer Wohnung verlassen könnten
- d. wohnungslose Personen, die
 - ♦ sich aus eigenen Kräften oder mit fremder Hilfe mit notdürftigen und vorübergehenden Behelfsunterkünften versorgt haben (z. B. als Selbstzahler in Pensionen/Hotels)
 - ♦ vorübergehend und ohne mietrechtliche Absicherung in Abbruchhäusern und vergleichbaren Unterkunftsformen untergekommen sind
 - ♦ vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen sind
 - ♦ ohne jegliche Unterkunft leben (also im Freien schlafen oder biwakieren)
- e. Spätaussiedler in Aussiedlerunterkünften
- f. ausländische Flüchtlinge (De-facto-Flüchtlinge, Kontingentflüchtlinge, Asylberechtigte) mit längerfristiger Aufenthaltsbefugnis/Duldung, die in Gemeinschafts-/Sammelunterkünften untergebracht sind

B. Unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen/Haushalte

- a. Haushalte mit Mietschulden, die zu Räumungsklagen führen können, ohne dass diese bisher bei Amtsgerichten eingereicht wurden, bei denen jedoch fristlose Kündigungen der Mietverhältnisse durch die Vermieter bereits vorliegen oder unmittelbar bevorstehen
- b. räumungsbeklagte Haushalte
- c. Haushalte, für die ein nicht vollstreckter Räumungstitel vorliegt

C. Personen/Haushalte, die in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben (Wohnungsnotfälle in inakzeptablen Wohnverhältnissen)

- a. Bewohner von außergewöhnlich beengtem (überbelegtem) Wohnraum
- b. Bewohner von Wohnungen mit völlig unzureichender Ausstattung
- c. Bewohner von Wohnungen in gesundheitsgefährdendem oder in anderer Weise unzumutbarem baulichen Zustand
- d. Mieter mit Niedrigeinkommen und überhöhter Mietbelastung
- e. Personen, die in inakzeptablen und konfliktbeladenen Wohnverhältnissen leben wie z. B.
 - ◆ Jugendliche aus Konfliktfamilien
 - ◆ misshandelte Frauen
 - ◆ getrennte Paare, die keine getrennte Wohnung finanzieren können.

Auch gemäß der aktuellen Absprache mit der Stadt Bremerhaven bezieht sich die Fachkonzeption bei den aktuell von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen weiterhin ausschließlich auf Einpersonenhaushalte und Paare ohne Kinder. Dagegen werden bei den präventiven Hilfen alle unter B. definierten unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen/Haushalte unabhängig von ihrem Haushaltstyp einbezogen.

Es wurde auch vereinbart, im Bereich der eingetretenen Wohnungslosigkeit neben Mehrpersonenhaushalten mit Kindern auch Bedarfslagen der unter A.e und A.f aufgeführten Spätaussiedler in Gemeinschaftsunterkünften und ausländischen Flüchtlingen sowie die unter C. definierten Wohnungsnotfälle in inakzeptablen Wohnverhältnissen nicht mit einzubeziehen, da unter den in Bremerhaven zu berücksichtigenden Voraussetzungen eine Übernahme der sozialarbeiterischen Hilfen für diese Teil- bzw. Untergruppen der Wohnungsnotfälle derzeit nicht in Betracht gezogen werden soll. Ebenfalls nicht dem System der Wohnungsnotfallhilfe zugeordnet werden soll ein Teil der unter A.c definierten Wohnungsnotfälle in institutioneller Unterbringung, sofern deren Versorgung zu den Dienstleistungen der Institutionen selbst gehört. Aus diesem Teilsegment jedoch explizit einbezogen werden Wohnungsnotfälle aus dem Bereich der Straffälligenhilfe.

2. PROBLEMVERSTÄNDNIS, GLOBALZIELE UND PRÄMISSEN DER HILFEN

2.1. IN DER WOHNUNGSNOTFALLHILFE

Seit den frühen 90er-Jahren hat sich in der Wohnungslosenhilfe die Auffassung durchgesetzt, dass die Wohnungsnotfallproblematik in engem Zusammenhang mit sozial- und wohnungspolitischen Entwicklungen zu sehen ist. Konsens besteht weitgehend auch darüber, dass Wohnungsnotfälle in erster Linie und vorrangig vor allen anderen sozialen Hilfen wohnungssichernde und -beschaffende Hilfen benötigen, weil soziale Hilfen weitgehend wirkungslos bleiben, wenn keine Wohnung (als Voraussetzung für eine menschenwürdige Existenz) vorhanden ist. Da von der erfolgreichen Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik zusätzlich erhebliche (wünschenswerte) sozial-, wohnungs- und finanzpolitische Effekte ausgehen, sollte als generelles Ziel für die Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik in Bremerhaven gelten:

- ① Für alle (zuvor definierten) Wohnungsnotfälle, die sich nicht selbst helfen können und damit elementar auf institutionelle Hilfen bei der Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit angewiesen sind, haben wohnraum-sichernde und -beschaffende Hilfen mit dem Ziel der dauerhaften richtigen Wohnraumversorgung uneingeschränkte Priorität. Alle im Handlungsfeld Tätigen und insbesondere alle Mitarbeiter/innen des Trägers richten ihre Aktivitäten daran aus.**

Alle weiteren Teilziele, inhaltlichen Vorgaben und konzeptionellen Schwerpunktsetzungen sollten sich an diesem Ziel orientieren. Aus dem dabei zu Grunde liegenden Problemverständnis ergibt sich als weiteres Globalziel:

- ② Soweit sich Wohnungsverluste nicht verhindern lassen und eine Unterbringung in Notunterkünften und Einrichtungen unvermeidbar ist, soll diese so kurzfristig wie möglich sein und in dezentralen sowie integrationsgeeigneten Unterkünften stattfinden. Die unterzubringenden bzw. bereits untergebrachten Wohnungsnotfälle sollen eine geeignete Hilfe und Unterstützung erhalten, die sie befähigt, ein möglichst selbständiges und eigenverantwortliches Leben außerhalb von Unterkünften und stationären Einrichtungen zu führen.**

Damit ist gleichermaßen eine menschenwürdige Unterbringung von Wohnungslosen wie die Schaffung einer Grundlage für einen kurzen Verbleib in Unterkünften (und stationären Einrichtungen) sowie die anschließende Reintegration in die Normalwohnraumversorgung intendiert. Implizit ist diesem Globalziel auch der Abbau bzw. die Umwandlung/Umnutzung der für die Unterbringung von Wohnungsnotfällen genutzten Unterkünfte bzw. die Zielvorgabe, die dafür genutzte Platzzahl so niedrig wie irgend möglich zu halten.

Daraus leitet sich als weiteres Ziel der Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik in Bremerhaven die Zusammenführung von sozial- und wohnungspolitischen Handlungsansätzen und eine integrierte Aufgabenwahrnehmung ab. Die Maßnahmen beider Politikfelder sollten darauf ausgerichtet werden, dass die Versorgung von Wohnungsnotfällen mit angemessenem und dauerhaft richtigem Normalwohnraum sichergestellt wird. Auch wenn dies ganz überwiegend nicht in den Zuständigkeits- und Kompetenzbereich der GISBU mbH als freiem Träger fällt, so ist in der Kooperation mit der Stadt Bremerhaven darauf hinzuwirken, dass insbesondere auch für diese als weiteres Globalziel gilt:

- ③ Im Kontext der Wohnungsnotfallproblematik sollen sozial- und wohnungspolitische Aktivitäten direkt miteinander verknüpft werden. Alle Wohnungsnotfälle sollen angemessen und dauerhaft mit Normalwohnraum versorgt werden.**

Konkret sind hiermit alle Maßnahmen zur gleichzeitigen Verhinderung der Entstehung von Wohnungslosigkeit und vollständigen Behebung bereits eingetretener Wohnungslosigkeit angesprochen. Hinzu kommen sollte außerdem unter gesamtstädtischer Perspektive die dauerhaft richtige Versorgung aller Wohnungsnotfälle in unzumutbaren und inakzeptablen Wohnverhältnissen (z. B. extreme Überbelegung, unzumutbare Standards und bauliche Mängel, untragbar hohe Mieten, eskalierende Konflikte etc.), auch wenn diese Teilgruppen von Wohnungsnotfällen nicht explizit Gegenstand dieses Fachkonzepts sind.

Die effektive Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik setzt voraus, dass die verschiedenen (komplexen) Wirkungszusammenhänge im Handlungsfeld konzeptionell angemessen berücksichtigt werden. Den Aktivitäten der in das Bremerhavener Hilfesystem involvierten Akteure wie auch anderer tangierter Stellen sollte ein Problemverständnis zugrunde liegen, das sich vorrangig an der Beseitigung konkreter Notlagen orientiert und sich sozialpädagogischer (erzieherischer) Ansätze allenfalls zur Konsolidierung der erzielten Effekte bedient. Stufenlösungen bei der Normalisierung von Lebenslagen im Sinne von Trainings- oder Probewohnverhältnissen ohne mietrechtliche Absicherung und mit beschränkter Autonomie der betroffenen Haushalte sollten (mit Ausnahme von konkreten Maßnahmen nach den an §§ 67 ff. oder 53 ff. SGB XII orientierten stationären Hilfen) ebenso vermieden werden wie Lösungsansätze, die auf „Bewährungskonzepte“ oder „Sozialverträglichkeits-“ bzw. „Wohnfähigkeitsüberprüfungen“ hinauslaufen. Diese führen im Ergebnis eher zu einer Chronifizierung von Armutslagen und zu einer Konditionierung von sozial unerwünschten Verhaltensweisen, was wiederum kontraproduktiv auf die Erreichung des Ziels der Normalisierung wirkt und zudem nicht mit dem zweiten Globalziel vereinbar wäre.

Die Effektivität der Hilfen in Bremerhaven hängt auch entscheidend davon ab, ob bei der Hilfestellung insgesamt eine Organisationsform (also auch in der Kooperation zwischen dem freien Träger und der Stadt bzw. der ARGE) gewählt wird, die die Realisierung einer wirksamen und auf eine umfassende Problemlösung abzielenden Interventionsstrategie zulässt und in deren Rahmen alle bestehenden Möglichkeiten bei der Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit direkt und unmittelbar genutzt werden. Als weiteres Globalziel lässt sich daher formulieren:

④ Die Hilfen für Wohnungsnotfälle sollen bedarfsgerecht und entsprechend der Notlagen und deren Vermeidung bzw. Behebung organisiert werden.

Daraus folgt, dass alle Hilfen auf die Sicherung bzw. Wiederherstellung und Stabilisierung von Normalwohnverhältnissen ausgerichtet sein sollten. Dies gilt auch für Wohnungsnotfälle, die einen speziellen Bedarf an Hilfen zur Überwindung sozialer oder anderer Schwierigkeiten haben. Auch diese Hilfen sollten – so weit wie möglich und ganz überwiegend – im Rahmen von Normalwohnverhältnissen organisiert werden.

Um Reibungsverluste, aber auch parallele Leistungserbringung und Konflikte aufgrund unterschiedlicher Zielhierarchien zwischen verschiedenen Stellen möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren, wird in der Fachdiskussion zur bedarfsgerechten Organisation der Hilfen für Wohnungsnotfälle empfohlen, alle für die Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit benötigten Kompetenzen und Ressourcen an einer Stelle zu bündeln. Da dies bei der Erbringung von Dienstleistungen durch einen freien Träger allein aufgrund der zu berücksichtigenden und benötigten hoheitlichen Kompetenzen nicht vollständig realisierbar ist, wird es darauf ankommen, die Kooperation mit den involvierten städtischen Stellen und der ARGE Bremerhaven so zu organisieren und zu kontrahieren, dass auch unter den gegebenen Bedingungen ein Höchstmaß an Bedarfsgerechtigkeit erreicht wird. Voraussetzung dafür wiederum ist, dass die grundlegenden Zielsetzungen dieser Fachkonzeption auch von der Stadt Bremerhaven und der ARGE Bremerhaven getragen werden und für die Kooperation adäquate Strukturen geschaffen werden.

Für alle Beteiligten sollte im Zentrum der bedarfsgerechten Organisation der Hilfe die Beseitigung von Notlagen stehen, und zwar unabhängig von der Zielgruppenzugehörigkeit der Wohnungsnotfälle, also unabhängig beispielsweise von der Einkommensart, dem Haushaltstyp oder anderen Zielgruppenmerkmalen.

Die bedarfsgerechte Hilfe für Wohnungsnotfälle impliziert ferner, dass überall dort, wo dies für einen erfolgreichen Hilfeprozess unerlässlich ist, der besonderen Lebenslage weiblicher Wohnungsnotfälle Rechnung getragen werden sollte. Damit verbunden ist die Gewährleistung, dass Frauen im Bedarfsfall getrennt von wohnungslosen Männern untergebracht werden und dass – ebenfalls im Bedarfsfall – für spezifische Beratungssituationen Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen. Als weiteres Globalziel lässt sich somit formulieren:

⑤ Die Hilfen für von Wohnungslosigkeit Bedrohte und Betroffene sollen sich im Bedarfsfall an der besonderen Lage weiblicher Wohnungsnotfälle ausrichten.

Mit der bedarfsgerechten Hilfe für Wohnungsnotfälle ist auch der Grundsatz verbunden, dass Probleme und Schwierigkeiten der betroffenen Haushalte an dem Ort einer Lösung zugeführt werden sollten, an dem sie entstehen oder auftreten. Dies sind in Fällen von bedrohten Wohnverhältnissen immer konkrete Wohnungen und bei bereits eingetretener Wohnungslosigkeit zumeist Unterkünfte. Die konkreten Lebensräume sollten bei der Organisation der bedarfsgerechten Hilfen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit Ausgangspunkt aller sozialintegrativen Maßnahmen sein.

Impliziert ist damit gleichermaßen eine bürger- und problemnahe Hilfe für Wohnungsnotfälle wie auch die konzeptionelle Vorgabe der aktiven Intervention des Hilfesystems bei den Fällen, die – aus welchen Gründen auch immer – von sich aus den Weg zu den Hilfen nicht finden oder beschreiten. Als weiteres Globalziel lässt sich also formulieren:

⑥ Die Hilfen für Wohnungsnotfälle sollen dort erbracht werden, wo Notlagen auftreten. Bei allen präventiven und reintegrativen Maßnahmen sollen (bei Bedarf) aufsuchende Hilfen stattfinden.

Bei der Organisation der Wohnungsnotfallhilfe sollte dieses Ziel leitend sein. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass mit diesem Globalziel nicht intendiert ist, eine Straßensozialarbeit für Wohnungslose zu installieren. Es sollte aber versucht werden, mit sozialraumbezogen arbeitenden Anbietern sozialer Dienstleistungen eng zu kooperieren.

Die unmittelbaren Hilfen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit lassen sich erfahrungsgemäß nur dann effektiv gestalten, wenn sie sich auf ihre wesentlichen Aspekte konzentrieren und somit beschränken (wohnungserhaltende und/oder – beschaffende Maßnahmen, bei Bedarf Organisation der vorübergehenden Unterbringung, Organisation und Durchführung von persönlichen Hilfen, Auslösung/Sicherstellung von weitergehenden Hilfen). Daraus folgt als letztes Globalziel:

⑦ Mit der Sicherung des Wohnverhältnisses bzw. der Beschaffung von Wohnraum und (bei entsprechendem Bedarf) der Auslösung und Sicherstellung weitergehender Hilfe endet ein Wohnungsnotfall. Hinzu kommen im Bedarfsfall (als eigenständiges Angebot) nachgehende Hilfen.

Hat ein Wohnungsnotfall nach der Wohnraumsicherung oder -beschaffung einen Bedarf an weiterer Beratung und/oder Unterstützung in speziellen Problembereichen, so ist dies durch die jeweils zuständigen Spezialdienste (z. B. sozialpsychiatrische Hilfen, Suchthilfen etc.) sicherzustellen und zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte gelten, dass diese Dienste im Bedarfsfall auch unmittelbar nach Bekanntwerden von entsprechenden Schwierigkeiten flankierend in die Fallbearbeitung einbezogen werden.

In Bremerhaven ist geregelt, dass in Fällen, in denen bei Einpersonenhaushalten und Paaren ohne Kinder intensive persönliche Hilfen im Anschluss an eine Versorgung mit Normalwohnraum erforderlich sind, diese von freien Trägern durchgeführt werden (betreutes Wohnen). Insofern sind auch die damit verbundenen Dienstleistungen Gegenstand dieses Fachkonzepts. Für Haushalte mit (minderjährigen) Kindern besteht die Möglichkeit, dass sie im Anschluss an eine Wohnungssicherung notwendige persönliche Hilfen nach dem SGB VIII erhalten und ihr nachgehender Hilfebedarf darüber abgedeckt wird. Diese Leistungen sind nicht über den Vertrag zwischen dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und der GISBU erfasst.

2.2. IN DER STRAFFÄLLIGENHILFE

In der Straffälligenhilfe ist die Erkenntnis unstrittig, dass Straffällige, sofern sie auf institutionelle Hilfen angewiesen sind, vorrangig Hilfen benötigen, die auf eine soziale Integration der Zielgruppe und die Verbesserung ihrer Lebenslage abzielen. Insofern lautet das erste Globalziel:

- ① **Straffällige oder von Straffälligkeit Bedrohte, bei denen das Selbsthilfepotenzial nicht ausreicht, brauchen bedarfsgerechte soziale Hilfen, um eine soziale Integration und eine Verbesserung ihrer Lebenslage zu erreichen. Ein schneller und unkomplizierter Zugang im Sinne einer proaktiven Handlungsweise ist dazu erforderlich.**

Die Lebenslage von Straffälligen ist geprägt durch soziale Mängellagen, Unterversorgung und Armut. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen haben dies ausdrücklich belegt. Soziale Hilfen sollen deshalb die Integration in allen Lebensbereichen fördern und die materielle wie psychosoziale Versorgung verbessern, wo dies nicht möglich ist, zumindest stabilisieren. Damit wird ein wirksamer präventiver Beitrag im Bereich Erwachsener geleistet.²

Im Zusammenhang mit der Straffälligkeit ist aber immer auch die individuelle Ebene der Problematik mit in ein Handlungskonzept einzubeziehen. Deshalb lässt sich als weiteres Globalziel formulieren:

- ② **Straffälligkeit soll vermieden, und wo dies nicht sofort möglich ist, zurückgedrängt werden. Die Bearbeitung der Straffälligkeit zugrunde liegender Konflikte, die Stärkung des Selbsthilfepotenzials und der Eigenverantwortung in Verbindung mit dem ersten Globalziel ermöglichen eine normgerechte Denk- und Handlungsweise.**

Auf der individuellen Ebene ist Straffälligkeit Ausdruck von ungelösten Konflikten, fehlenden Handlungsalternativen und unzureichender Eigenverantwortung. Soziale Beratung und Begleitung kann hier eingreifen, ausgleichend wirken und Möglichkeiten eröffnen. Normgerechtes Verhalten kann erlernt und gefördert werden und ist Voraussetzung für eine soziale Integration und die Vermeidung von Ausgrenzung.

Aus den sozialen Folgen von Inhaftierungen leitet sich das dritte Globalziel ab:

- ③ **Inhaftierung bedeutet Ausgrenzung und soziale Isolation. Sie fördert subkulturelle Milieus, kriminelle Karrieren und damit erneute Straffälligkeit. Die Rückfallquote bei aus Inhaftierung Entlassenen ist extrem hoch.³ Deshalb ist die Vermeidung von Inhaftierung oder die Verkürzung von Inhaftierungszeiten erklärtes Ziel.**

² Die spezifischen Hilfen für Jugendliche und Heranwachsende werden an anderer Stelle dargestellt und wurden hier bewusst ausgenommen.

³ Vgl. dazu vor allem: Kerner 1991, S. 278 ff.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen ist das letzte Mittel gesellschaftlicher Reaktionen auf Normverstöße im Strafrechtsbereich. Und dies ist gut so. Immer dort, wo sich noch andere Möglichkeiten bieten, müssen diese genutzt werden. Durch soziale Beratung und Begleitung werden Alternativen zur Freiheitsstrafe vorbereitet und erarbeitet oder sie sind selber eine sinnvolle und angemessene Reaktion auf straffälliges Verhalten.

Aber auch der Vollzug der Freiheitsstrafe ist darauf ausgerichtet, eine Rückkehr in die Gesellschaft zu ermöglichen, sogar gezielt vorzubereiten. Deshalb muss immer dort, wo es verantwortet werden kann, Haft so rasch wie möglich beendet werden. Soziale Hilfen schaffen die Voraussetzung für eine zügige und abgesicherte Entlassung.

3. WESENTLICHE WIRKUNGSFELDER UND KONZEPTIONELLE GRUNDGEDANKEN INTEGRIERTER WOHNUNGSNOTFALLHILFEN⁴

Die Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik umfasst unterschiedliche Ebenen. Dabei lässt sich differenzieren zwischen der Ebene der Fallbearbeitung und übergeordneten (vor allem planerischen und auf die Realisierung von Kooperationen ausgerichteten) Aktivitäten.

Auf der Ebene der Fallbearbeitung lässt sich die Wohnungsnotfallhilfe trennen in:

- ◆ die Prävention drohender Wohnungsverluste/Wohnungslosigkeit,
- ◆ die Unterbringung wohnungsloser Haushalte und
- ◆ die Reintegration bereits wohnungsloser Haushalte in die Normalwohnraumversorgung / Versorgung mit Normalwohnraum.

In den Globalzielen ist bereits angelegt, dass versucht werden sollte, die Unterbringung von Wohnungslosen in Unterkünften weitgehend entbehrlich zu machen. Inwieweit dies gelingt, wird davon abhängen, wie effektiv die Prävention von Wohnungsverlusten/Wohnungslosigkeit gestaltet wird und wie erfolgreich die Reintegration wohnungsloser Haushalte in die Normalwohnraumversorgung gelingt. Daraus ergibt sich, dass die wesentlichen Wirkungsfelder einer integrierten Wohnungsnotfallhilfe auf der Ebene der Fallbearbeitung in den Bereichen Prävention und Reintegration liegen, wobei wiederum der Prävention höchste Priorität beizumessen ist.

Prävention und Reintegration lassen sich jedoch nur dann adäquat und wirksam realisieren, wenn für die Versorgung von Wohnungsnotfällen ein ausreichender Zugang zu Normalwohnraum besteht. Dies wiederum macht eine intensive Kooperation mit der Wohnungswirtschaft erforderlich und daher kommt den Wirkungsfeldern der Kooperation mit der Wohnungswirtschaft erhebliche Bedeutung zu.

Eine weitere bedeutsame Hauptaktivität stellt die Organisation und Sicherstellung weitergehender Hilfen (bei Bedarf) dar, also all jener (sozialen) Hilfen, die über die konkrete Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik hinausgehen (wie z. B. in den Bereichen Jugend-, Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Psychiatrie etc.). Diesem Wirkungsfeld kommt insbesondere in Zeiten verbesserter Zugangsmöglichkeiten für Wohnungsnotfälle zu Normalwohnraum größere Bedeutung zu, da davon ausgegangen werden kann, dass bei den unter diesen Bedingungen noch in Notunterkünften, Provisorien oder akuter Wohnungslosigkeit lebenden Personen häufiger als in Zeiten extremer Anspannung auf dem Wohnungsmarkt flankierende soziale Hilfen erforderlich sind.

Ein besonderes Problem stellt häufig die vollständige Integration der Hilfen für zuziehende Wohnungsnotfälle dar, insbesondere für die ortsfremden allein stehenden Wohnungslosen. Die Rekommunalisierung dieser entkommunalisierten Wohnungslosen bzw. die Integration der Hilfen für allein stehende Wohnungslose nach §§ 67 ff. SGB XII in ein lokales Gesamtkonzept sollte deshalb ebenfalls Gegenstand einer Hauptaktivität der integrierten Wohnungsnotfallhilfe sein.⁵

Insgesamt ergeben sich damit folgende Wirkungsfelder bzw. Aktivitätsschwerpunkte:

1. Sicherung und/oder Beschaffung von Normalwohnraum für alle Haushalte und Personen, denen der Verlust ihrer Wohnung oder der Eintritt akuter Wohnungslosigkeit droht (Prävention),

⁴ Auf eine Darstellung wesentlicher Wirkungsfelder im Bereich der Straffälligenhilfe wird verzichtet.

⁵ Hierzu ist jedoch anzumerken, dass sich dieses Problem für Bremerhaven nicht stellt.

2. Versorgung aller bereits wohnungslosen Einpersonenhaushalte und Paare ohne Kinder mit Normalwohnraum (Reintegration in die Normalwohnraumversorgung),⁶
3. Kooperation mit / Einbeziehung der Wohnungswirtschaft,
4. Mitwirkung bei der Initiierung und dem Auf- und Ausbau einer gezielten Wohnraumhilfeplanung für die Versorgung von Wohnungsnotfällen mit Normalwohnraum,
5. Einbeziehung spezieller sozialer Dienstleistungen zur Sicherstellung der Abdeckung weitergehender Hilfebedarfe,
6. Organisation der vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Einpersonenhaushalte und Paare ohne Kinder in integrationsgeeigneten Unterkünften,
7. Integration der Wohnungslosenhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII (insbesondere auch für ortsfremde allein stehende Wohnungslose) in eine kommunale Gesamtstrategie.

Um diese Wirkungsfelder (inklusive aller damit verbundenen Leistungen und Aktivitäten im Einzelnen) adäquat bearbeiten zu können, wird in der Fachdiskussion zur Organisation der Hilfen die Bildung von Integrierten Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit vorgeschlagen. Die Fachstelle wurde konzipiert als eine der komplexen Problemstellung angemessene Organisationsform der Hilfen auf kommunaler Ebene, in der alle Hilfemöglichkeiten zusammengefasst sind, so dass sie problemadäquat, zeitnah, effektiv und situationsgerecht genutzt werden können. Das hat zur Konsequenz, dass konzeptionell der integrierte Einsatz von Instrumenten und Know-how, die herkömmlich auf verschiedene Ämter und Träger verteilt sind, von einer Stelle aus vorgesehen ist. Diese Stelle sollte möglichst mit der alleinigen und abschließenden Entscheidungskompetenz bezüglich aller benötigten Instrumente und Hilfen ausgestattet sein und unter einer Leitungsverantwortung stehen.⁷

Bei der in Bremerhaven gewählten Grundkonstruktion der Hilfen für Wohnungsnotfälle ist nun zu berücksichtigen, dass – wie bereits erwähnt – eine vollständige Delegation aller zur Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik erforderlichen hoheitlichen Entscheidungskompetenzen an die GISBU als freiem Träger nicht möglich ist. Dennoch ist eine intensive Kooperation zwischen der Stadt Bremerhaven, der ARGE Bremerhaven und der GISBU vorgesehen. Durch Beauftragung der GISBU mit der Durchführung von Aufgaben der Wohnungsnotfallhilfe wird auch zum Ausdruck gebracht, dass die Bearbeitung der Problematik als gemeinsame Gesamtaufgabe begriffen und durchgeführt wird.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass aufgrund der benötigten hoheitlichen Kompetenzen und Aufgaben sowie der rechtlichen Gegebenheiten die Gesamt- und abschließende Verantwortung bei der Stadt Bremerhaven (bzw. bei der ARGE Bremerhaven, der die Wahrnehmungskompetenz übertragen wurde) verbleibt. Eine anzustrebende – weitgehende – Annäherung an den konzeptionellen Grundgedanken integrierter Hilfeansätze lässt sich unter diesen Voraussetzungen nur erreichen, wenn dem die Fallarbeit durchführenden freien Träger bei der Anwendung hoheitlicher Instrumente und den dabei zu vereinbarenden Kooperationsverfahren ein hohes Maß an Klarheit und Sicherheit eingeräumt wird und hoheitliche Einzelentscheidungen sich an den Grundsätzen dieses Fachkonzepts orientieren.

⁶ Mehrpersonenhaushalte mit (minderjährigen) Kindern werden bei der Reintegration in die Normalwohnraumversorgung in Bremerhaven vom Amt für Jugend und Familie unterstützt.

⁷ Die Organisation der Hilfen für Wohnungsnotfälle ist durch die Einführung von SGB II und SGB XII komplizierter geworden, weil mit dem Leistungsträger nach SGB II (in der Regel die ARGE) ein weiterer bedeutsamer, mit weitreichenden Kompetenzen ausgestatteter Akteur hinzugekommen ist.

4. PRODUKTE UND LEISTUNGEN

Aus den in den vorangestellten Abschnitten beschriebenen Globalzielen und den Wirkungsfeldern werden nun Produkte und Leistungen abgeleitet. Zunächst werden diese für den Bereich der Wohnungsnotfallhilfe dargestellt (4.1.), bevor dann auf die Straffälligenhilfe eingegangen wird (4.2.). Anschließend werden die Modifikationen dargestellt (4.3), die aufgrund der lokalen Bedingungen in Bremerhaven vorzunehmen sind, und danach werden die von der GISBU in den verschiedenen Angebotssegmenten zu erbringenden Leistungen im Einzelnen beschrieben und erläutert (4.4).

4.1 PRODUKTE UND LEISTUNGEN IN DER WOHNUNGSNOTFALLHILFE

Bevor die von der GISBU zu erbringenden Leistungen eingehender beschrieben werden, sollen die insgesamt bzw. allgemein für dieses Tätigkeitsfeld entwickelten Produkte und Leistungen zunächst im Überblick dargestellt werden. Dabei erfolgt eine Orientierung an der neuesten Empfehlung der KGSt (vgl. dazu KGSt u. a. 1999).

4.1.1 Allgemein anerkannte Produkte/Leistungen und mögliche Projekte in der Wohnungsnotfallhilfe im Überblick

Entsprechend den Empfehlungen der KGSt werden als Produkte der Wohnungsnotfallhilfe Leistungen definiert:

- ◆ Hilfen zum Erhalt der Wohnung,
- ◆ Plätze in Einrichtungen und
- ◆ Hilfen zur Erlangung einer Wohnung.

Im Zusammenhang mit diesen Produkten ergeben sich folgende Leistungen:

◆ Hilfen zum Erhalt der Wohnung

1. Informationsfluss über drohende Wohnungsverluste sicherstellen und organisieren
2. örtliche Vernetzung mit sozialen Diensten als Voraussetzung
3. Kontaktaufnahme mit von Wohnungsverlust bedrohten Haushalten, im Bedarfsfall durch aufsuchende Hilfen
4. sozialarbeiterische und hauswirtschaftliche Falldiagnose
5. Überprüfung der Bezugsberechtigung für über die Wohnungsversorgung hinausgehende Hilfen; Veranlassung der Hilfen
6. Beratung und persönliche Hilfen/Unterstützung
7. Übernahme der Mietschulden gem. § 22 Abs. 5 SGB II oder § 34 Abs. 1 SGB XII durch Darlehen, Beihilfen
8. Veranlassung weitergehender persönlicher Hilfen
9. Koordinierung dieser Hilfen im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens

◆ Alternativ:

10. Wohnungsvermittlung
11. ggf. ordnungsbehördliche Beschlagnahme der Wohnung und Wiedereinweisung

◆ Plätze in Unterkünften/Einrichtungen

4. sozialarbeiterische und hauswirtschaftliche Falldiagnose
5. Überprüfung der Bezugsberechtigung für über die Wohnungsversorgung hinausgehende Hilfen; Veranlassung der Hilfen
6. Beratung und persönliche Hilfen/Unterstützung
8. Veranlassung weitergehender persönlicher Hilfen
9. Koordinierung dieser Hilfen im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens
12. Vermittlung eines Obdachs bzw. eines Platzes in einer problemadäquaten und integrationsgeeigneten Unterkunft
13. Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkünfte

◆ **Hilfen zur Erlangung einer Wohnung**

4. sozialarbeiterische und hauswirtschaftliche Falldiagnose
5. Überprüfung der Bezugsberechtigung für über die Wohnungsversorgung hinausgehende Hilfen; Veranlassung der Hilfen
6. Beratung und persönliche Hilfen/Unterstützung
8. Veranlassung weitergehender persönlicher Hilfen
9. Koordinierung dieser Hilfen im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens
10. Wohnungsvermittlung
14. Überführung ordnungsrechtlicher Nutzungsverhältnisse in Mietverhältnisse

In der neueren Fachdiskussion werden als einzelfallübergreifende Aktivitäten der Wohnungsnotfallhilfe außerdem noch zugeordnet:

- ◆ die Auflösung von Unterkünften (sozialen Brennpunkten) und
- ◆ die Entwicklung von Handlungskonzepten für benachteiligte Stadtteile.

Empfohlen wird, diese Aktivitäten als Projekte zu definieren und zu organisieren, zumal in die Bearbeitung dieser komplexen Probleme immer auch verschiedene andere öffentliche und freiverbandliche Stellen involviert sind.

4.2 PRODUKTE UND LEISTUNGEN IN DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Bei den Hilfen für Inhaftierte und zur Vermeidung von Haft und Ersatzfreiheitsstrafen werden folgende Produkte definiert:

- ◆ Soziale Hilfen für Inhaftierte und zur Vermeidung von Haft
- ◆ Nachgehende Hilfen / Betreutes Wohnen für Haftentlassene
- ◆ Hilfen zur Vermeidung der Inhaftierung bei Ersatzfreiheitsstrafen (Geldstrafentilgung)

Wenn nun diesen Produkten Leistungen zugewiesen werden, ergeben sich im Bereich der Straffälligenhilfe folgende Produkte und Leistungen:

1. Soziale Hilfen für Inhaftierte und zur Vermeidung von Haft

innerhalb der JVA:

- ◆ Vollzugsbegleitung
- ◆ Haftverkürzung
- ◆ (Kooperation mit Haftanstalt)
- ◆ Therapievermittlung
- ◆ Entlassungsvorbereitung
- ◆ Teilnahme an Vollzugskonferenz

außerhalb der JVA:

- ◆ Vermeidung von Bewährungswiderruf / Einleitung von haftvermeidenden Maßnahmen
- ◆ Einbeziehung von Angehörigen von Inhaftierten in Beratung

2. Nachgehende Hilfen / Betreutes Wohnen für Haftentlassene⁸

3. Hilfen zur Vermeidung der Inhaftierung bei Ersatzfreiheitsstrafen (Geldstrafentilgung)

- ◆ Vermittlung von geeigneten Arbeitsstellen
- ◆ Beratung und Begleitung während der Beschäftigungszeit
- ◆ Aufbau und Sicherung eines Beschäftigungsgeberpools
- ◆ Kooperation mit der Staatsanwaltschaft, Gerichten, Sozialen Diensten der Justiz
- ◆ Veranlassung weitergehender Hilfen im Bedarfsfall

⁸ Die zu erbringenden Leistungen werden an dieser Stelle vernachlässigt, da es sich um identische Leistungen wie im Produkt „Hilfen zur Erlangung einer Wohnung der Wohnungsnotfallhilfe“ handelt. Insofern wird auf den Funktionsbereich Nachgehende Hilfe verwiesen.

4.3 ÜBERTRAGUNG AUF DIE LOKALEN GEGEBENHEITEN IN BREMERHAVEN

Aus der beschriebenen Grundstruktur für die Hilfen ergeben sich diverse Funktionsbereiche, auf die sich diese Fachkonzeption bezieht. In der nachfolgenden (aktualisierten) Übersicht sind die Funktionsbereiche und die ihnen zugeordneten Zielgruppen dargestellt.

Übersicht 1:

Funktionsbereiche und Zielgruppen in der Wohnungsnotfallhilfe der GISBU

Funktionsbereich	Zielgruppe/Institution
Prävention	von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte und Personen
Beratung	akut von Wohnungslosigkeit betroffene Einpersonenhaushalte und kinderlose Paare / von Inhaftierung bedrohte und betroffene Personen sowie deren Angehörige
Begutachtung	Einpersonenhaushalte und kinderlose Paare mit einem stationären Hilfebedarf nach §§ 67 ff. SGB XII ⁹
Tagesaufenthalt	aktuell von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Einpersonenhaushalte und kinderlose Paare
Notunterkunft	aktuell von Wohnungslosigkeit betroffene Einpersonenhaushalte und kinderlose Paare
Stationäre Hilfe	Einpersonenhaushalte und kinderlose Paare mit einem Bedarf an stationärer Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII und Einpersonenhaushalte und kinderlose Paare mit voraussichtlich längerem stationären Hilfe- und Versorgungsbedarf nach §§ 53 ff. SGB XII
Nachgehende Hilfe	ehemalige wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Einpersonenhaushalte oder kinderlose Paare / Einpersonenhaushalte nach Haftentlassung / Mehrpersonenhaushalte mit (minderjährigen) Kindern im Anschluss an eine Wohnungssicherung mit einem Bedarf an nachgehender Hilfe ¹⁰
Wohnprojekt(e)	wohnungslose Einpersonenhaushalte mit einem Bedarf an Sonderwohnformen
Verwaltung	alle Zielgruppen und Funktionsbereiche
Hausmeisterei	Notunterkunft, Beratungsstelle und Tagesaufenthalt
Rufbereitschaft	Notunterkunft, stationäre Einrichtung
Geldstrafentilgung	erwachsene Personen, die zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt wurden oder die im Rahmen ihrer Bewährungsstrafe die Auflage zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeit erhielten oder deren Strafverfahren nach Erfüllung einer Arbeitsauflage eingestellt werden kann
Geldverwaltung	alle Zielgruppen

⁹ Im Funktionsbereich Begutachtung wird außerdem im Auftrag der ARGE Bremerhaven fachlich geprüft und beurteilt, ob bei der Zielgruppe der Leistungsberechtigten nach SGB II, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die in § 22 Abs. 2a definierten besonderen Voraussetzungen für ein eigenständiges Wohnen vorliegen. Dieses Aufgabenfeld ist jedoch kein weiterer Gegenstand dieser Fachkonzeption.

¹⁰ Die Durchführung der nachgehenden Hilfen erfolgt in diesem Fall im Rahmen von Maßnahmen nach SGB VIII in enger Kooperation mit dem Funktionsbereich Prävention.

4.4 BESCHREIBUNG UND ERLÄUTERUNG DER LEISTUNGEN IN DEN VERSCHIEDENEN ANGEBOTSSEGMENTEN BZW. FUNKTIONSBEREICHEN

Nachfolgend werden die zuvor aufgeführten unterschiedlichen Funktionsbereiche und die zu erbringenden Leistungen sowie die damit im Einzelnen verbundenen Aktivitäten beschrieben und erläutert. Als Orientierungsrahmen gilt dabei die dargestellte Empfehlung der KGSt, die jedoch an einigen Stellen ergänzt bzw. modifiziert wurde, um den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Zudem wurden die Leistungen aus dem Bereich der Straffälligenhilfe integriert und die Erweiterung des Leistungsspektrums um ein Langzeitangebot bei den stationären Hilfen berücksichtigt.

4.4.1 Funktionsbereich Prävention

Alle nachfolgend beschriebenen Leistungen beziehen sich auf das Produkt „Hilfen zum Erhalt der Wohnung“.

➔ Informationsfluss über drohende Wohnungsverluste/Wohnungslosigkeit sicherstellen und organisieren

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

Extern:

- ◆ Über Angebot und Hilfen informieren, und zwar insbesondere mit
 - der Wohnungswirtschaft und privaten Vermietern
 - Einrichtungen sozialer Arbeit
- ◆ Vereinbarungen über Informationsweitergabe und Weitervermittlungen schließen, und zwar insbesondere mit
 - (ggf.)dem Amtsgericht und den Gerichtsvollziehern
 - der Wohnungswirtschaft und privaten Vermietern
 - Einrichtungen sozialer Arbeit (vor allem stationären Einrichtungen und Institutionen)
- ◆ Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, freien Trägern, Mieter- und Vermieterorganisationen, Initiativen, Selbsthilfegruppen etc.

Bei der Kooperation mit der Stadt Bremerhaven:

- ◆ Sicherstellen, dass alle bei (ggf. verschiedenen) Stellen der Verwaltung eingehenden oder vorhandenen Informationen (insbesondere in Fällen von Räumungsklagen und angesetzten Zwangsräumungsterminen) unmittelbar und unverzüglich weitergegeben werden.

Intern:

- ◆ Schnelle und lückenlose Bearbeitung sicherstellen

@ Erläuterungen

Ein – möglichst lückenloses – Informationssystem über drohende Wohnungsverluste/Wohnungslosigkeit bildet die Voraussetzung für eine effektive Prävention, da die Fälle in aller Regel nur dann bearbeitet werden können, wenn sie der zuständigen Stelle zuvor bekannt werden. Deshalb sind alle potenziellen Informanten möglichst umfassend in das Informationssystem einzubeziehen und es ist anzustreben, Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erhalten.

Beim Aufbau eines umfassenden externen Informationssystems sind bei einer Übertragung an einen freien Träger einige Probleme zu überwinden. Diese betreffen vor allem „datenschutzrechtliche Bestimmungen bzw. Bedenken“ und „Herstellung von Verbindlichkeit bei der Informationsweitergabe“.

Mitteilungen der Amtsgerichte bei Rechtshängigkeit von Räumungsklagen wegen Mietzahlungsverzugs sind in den aktuell gültigen Fassungen von SGB II und

SGB XII (fast) gleich lautend in § 22 Abs. 6 SGB II und § 34 Abs. 2 SGB XII geregelt. Danach erhalten sowohl die örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe als auch die örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende entsprechende Mitteilungen von den Amtsgerichten. Unter diesen Voraussetzungen ist entschieden worden, dass von dem städtischen Sozialamt – das alle Mitteilungen erhält –, die dort eingehenden Mitteilungen des Amtsgerichtes unverzüglich an die GISBU weitergeleitet werden.

Von besonderer Bedeutung für eine frühzeitige Intervention ist eine Einbeziehung der Wohnungswirtschaft in das Informationssystem und die Kooperation mit Wohnungsunternehmen. Hier wurden zu Beginn der Umsetzung der Fachkonzeption zu mehreren Unternehmen vorbildliche Kooperationsbeziehungen aufgebaut und auch entsprechend vertraglich geregelt.¹¹

Informationen bzw. gezielten Weitervermittlungen durch andere Einrichtungen sozialer Arbeit ist ebenfalls hohes Gewicht beizumessen. Die Kooperationsbereitschaft dieser Informanten ist zu fördern und es sind entsprechende Vereinbarungen anzustreben und zu treffen. Verbindliche Regelungen sind in jedem Fall mit städtischen Diensten zu treffen. Zudem ist bei von der Stadt Bremerhaven beauftragten oder finanziell unterstützten freien Trägern anzustreben, dass die Stadt die Kooperation dieser Träger mit dem Funktionsbereich Prävention des Auftraggebers im Rahmen der Finanzierungsbedingungen oder von Leistungsvereinbarungen regelt bzw. kontrahiert.

Für das Informationssystem relevant ist auch die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der JVA, dessen Arbeit 2003 in diese Fachkonzeption integriert wurde. Durch die enge Verzahnung beider Bereiche ist sichergestellt, dass alle in der JVA Bremerhaven inhaftierten Wohnungsnotfälle, die in der JVA das Beratungsangebot der GISBU in Anspruch nehmen, systematisch erfasst werden können, und zwar sowohl drohende Wohnungsverluste nach Inhaftierung als auch drohende Wohnungslosigkeit bei Entlassung aus der JVA.

Da jedoch nicht sichergestellt werden kann, alle Inhaftierten aufzusuchen, muss die systematische Erfassung auf die „Kommenden“ begrenzt werden. Alle Inhaftierten erhalten aber schriftliche Informationen über die Leistungen des Sozialdienstes, in denen explizit auch auf die Angebote zur Wohnungssicherung hingewiesen wird.

➡ Örtliche Vernetzung mit sozialen Diensten aufbauen / Öffentlichkeitsarbeit

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Erstellen einer Informationsbroschüre und Versenden an alle relevanten Stellen
- ◆ Durchführen gezielter Informationsveranstaltungen (z. B. bei Einrichtungen sozialer Arbeit, Fraueneinrichtungen, Wohnungsunternehmen, in so genannten sozialen Brennpunkten oder im Rahmen von sozialraumbezogenen Veranstaltungen)
- ◆ Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Funk, Fernsehen, Internet etc.)
- ◆ Mithilfe beim Aufbau von / Teilnahme an Stadtteilkonferenzen und Netzwerken
- ◆ Aufbau von Kooperations- und Netzwerkbeziehungen

📌 Erläuterungen

Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit werden nicht nur Ergänzungen im Informationssystem vorgenommen, sondern es werden u. a. auch Fallgruppen auf Hilfeeinrichtungen aufmerksam gemacht, die sonst nicht durch das Informationssystem erreicht werden. Dadurch wird dann auch dem Risiko und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von so genannten Akutfällen entgegengewirkt.

¹¹ Im Rahmen dieser Kooperationen wurde auch die mit einer Mitteilung durch die Wohnungswirtschaft verbundene Datenschutzproblematik überprüft.

Erfolgreiche Prävention erfordert Kooperation und somit örtliche Vernetzung. Das bedeutet, dass neben dem Informationsnetzwerk auch ein Kooperationsnetzwerk mit sozialen Diensten aufzubauen ist. Zudem bietet sich an, die Kooperations- und Netzwerkbeziehungen ggf. unter sozialraumbezogenen Gesichtspunkten zu realisieren.

➔ **Kontaktaufnahme mit von Wohnungsverlust / Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalten, im Bedarfsfall durch aufsuchende Hilfen**

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Unmittelbare Bearbeitung der Informationen nach Eingang sicherstellen
- ◆ Kontaktaufnahme zu Wohnungsnotfällen durchführen (telefonisch, schriftlich)
- ◆ Kontaktaufnahme zu Vermietern, Gerichten, Sozialdiensten von Institutionen etc. durchführen
- ◆ Hausbesuche (z. B. bei Nichtreaktion der Haushalte in Wohnungsnot) und – falls erforderlich – Besuche in Institutionen durchführen
- ◆ Qualität einer angemessenen und dauerhaft richtigen Wohnraumversorgung feststellen

🕒 **Erläuterungen**

Der unmittelbaren Reaktion auf den Eingang der Informationen inklusive der Kontaktaufnahme zu den Wohnungsnotfällen kommt insbesondere angesichts knapper Fristen (wie z. B. bei Räumungsklagen wegen Mietzahlungsverzugs) besondere Bedeutung zu. Da bekannt ist, dass ein Teil der Wohnungsnotfälle nicht auf offizielle Anschreiben reagiert, sind in diesen Fällen Hausbesuche zwingend erforderlich. Zur Gewährleistung einer schnellen Fallbearbeitung ist innerhalb des Funktionsbereichs eine verbindliche und effektive Arbeitsablaufstruktur (inklusive eines entsprechenden Wiedervorlagesystems) zu entwickeln und anzuwenden.

Zusammen mit dem (lückenlosen und frühzeitigen) Informationsfluss bestimmt eine wirksame Interventionsstrategie bei der Kontaktaufnahme zu den Wohnungsnotfällen im Wesentlichen den für das Gelingen einer erfolgreichen Prävention grundlegenden „Faktor Zeit“.

➔ **Sozialarbeiterische und hauswirtschaftliche Falldiagnose**

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Abklärung der finanziellen Situation und der gesamten Situation. Darunter fällt u. a.:
 - Ermittlung von zur Verfügung stehendem Einkommen und bestehenden Verpflichtungen
 - Abklärung der mietrechtlichen Situation (ggf. juristische Hilfe in Anspruch nehmen) und der Verhandlungsbereitschaft von Vermietern
 - Ermittlung von sonstigen relevanten Grunddaten
 - Ermittlung des Bedarfs an persönlicher Hilfe und Unterstützung
 - Ermittlung des Bedarfs an weitergehenden Hilfen (wie z. B. Schuldnerberatung, Suchthilfen, psychiatrische Hilfen, Gesundheitshilfen etc.) und an (intensiven sozialarbeiterischen) nachgehenden Hilfen (wie z. B. nach §§ 67 ff. SGB XII)
 - etc.

🕒 **Erläuterungen**

Die umfassende sozialarbeiterische und hauswirtschaftliche Falldiagnose stellt die Basis für die zur Lösung der Wohnungsnotfallproblematik zu ergreifenden Maßnahmen dar. Diese Leistung ist innerhalb aller drei Produkte der Wohnungsnotfallhilfe zu erbringen. Je nachdem, in welchem Produkt bzw. Funktionsbereich dies ge-

schiebt, kommen zum Teil unterschiedliche Aktivitäten zum Tragen.¹² Diagnosen unter hauswirtschaftlichen Gesichtspunkten sind insbesondere deshalb von besonderer Bedeutung, weil Erfahrungen und wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass (vor allem bei drohenden Wohnungsverlusten) in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle finanzielle Probleme Auslöser der Wohnungsnotfallproblematik sind oder aber in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle spielen.

Sozialarbeiterische und hauswirtschaftliche Falldiagnosen sollten entsprechend den Globalzielen darauf ausgerichtet sein, zu ermitteln, welche Maßnahmen erforderlich sind, um Wohnungslosigkeit zu vermeiden oder zu beheben. Insbesondere im Bereich der Prävention stehen dazu zum Teil nur relativ kurze Zeiträume zur Verfügung. Das bedeutet, dass diese Diagnosen im Bereich der Prävention nicht zu feingliedrig angelegt sein dürfen. Ein entsprechendes Diagnoseraster ist zu entwickeln.

Insbesondere bei komplexen Problemlagen (Problembündelungen) und wenn somit über die unmittelbare Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik hinausgehende Bedarfe an sozialen Hilfen bestehen, die zur Absicherung der Nachhaltigkeit der wohnungssichernden und -beschaffenden Maßnahmen erforderlich sind, sollte sichergestellt sein, dass sich die Wohnungsnotfallhilfe auch anderer fachspezifischer diagnostischer Kompetenzen bedienen kann. Dazu bietet sich wiederum an, ein Hilfeplanverfahren zu institutionalisieren.¹³

➔ Überprüfung der Bezugsberechtigung insbesondere von folgenden Transferleistungen/ Hilfevoraussetzungen

- ◆ materielle Leistungen nach SGB II
- ◆ materielle Leistungen nach SGB XII
- ◆ Wohngeld
- ◆ materielle Leistungen dem SGB III
- ◆ Krankengeld
- ◆ Rente
- ◆ öffentlich geförderte Wohnung
- ◆ etc.
- ◆ Überprüfung weiterer materieller Ansprüche wie z. B.:
 - Lohnsteuerjahresausgleich
 - ausstehender Lohn
 - etc.
- ◆ Unterstützung bei der Sicherstellung der Ansprüche z. B. durch
 - Antragswesen
 - anspruchsbegründende Berichte
 - vermittelnde Tätigkeiten, Rechts- bzw. Anspruchsdurchsetzung

🗣 Erläuterungen

Die einzelnen Aktivitäten sind in engem Zusammenhang mit der zuvor beschriebenen hauswirtschaftlichen Falldiagnose, aber auch mit der nachfolgend dargestellten Beratungstätigkeit zu sehen. Wie bereits erwähnt, sind bei einem Großteil der Wohnungsnotfälle finanzielle Probleme vorhanden, die darüber hinaus oft mit einer Ver- oder Überschuldungsproblematik zusammentreffen. Präventionsstellen haben dabei häufig die Erfahrung gemacht, dass bestehende Ansprüche auf Sozial- oder andere Leistungen – aus im Einzelfall unterschiedlichen Gründen – nicht oder nicht adäquat

¹² Bei den nachfolgenden Leistungsbeschreibungen in den anderen Funktionsbereichen wird im wesentlichen nur noch auf Unterschiede bei den Aktivitäten im Einzelnen eingegangen. Sofern diese jedoch weitgehend identisch sind, wird dann auf eine Erläuterung verzichtet.

¹³ Das Hilfeplanverfahren wird weiter unten näher dargestellt.

realisiert werden. Weitere Erfahrungen besagen, dass es bei der Bearbeitung von Präventionsfällen mit einer Mietschuldenproblematik zu einem frühzeitigen Zeitpunkt sehr häufig gelingt, die Problematik ohne den Einsatz von finanziellen Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II oder § 34 SGB XII zu lösen, indem die Realisierung bestehender Ansprüche entweder direkt veranlasst wird oder – wenn dies nicht möglich ist – dabei entsprechende Beratungs- und Unterstützungsleistungen Anwendung finden. Beziehen sich die Ansprüche der Personen in Wohnungsnot auf Stellen der städtischen Aufbauorganisation, ist anzustreben, dass deren Anträge dort prioritär bearbeitet werden. Dies gilt vor allem bei Präventionsfällen, wenn gesetzliche Fristen zu beachten sind. Entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt Bremerhaven sind zu treffen.

➡ Beratung und persönliche Hilfen/Unterstützung

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Beratung/Unterstützung:
- ◆ Durchführen von Haushaltsberatungen
- ◆ Hilfestellungen leisten bei der Einkommenssicherung
- ◆ Verhandlungen mit Vermietern führen
- ◆ Beratung/Unterstützung durch Hinweise auf mögliche juristische Hilfen wie z. B.
 - Verfahrenshilfen bezüglich der Überprüfung von Räumungsklagen
 - Unterstützung bei dem Stellen Frist wahrender Anträge
 - Unterstützung/Beistand bei Gericht
 - Unterstützung bei der Verhinderung des Entstehens von Versäumnisurteilen
 - Unterstützung bei der Beantragung von Räumungs- bzw. Vollstreckungsschutz
- ◆ (bei Bedarf) Betreuungszusagen gegenüber Vermietern geben
- ◆ Auf die Realisierung von Zwischenlösungen zum Wohnungserhalt bei längeren institutionellen Aufenthalten (Aufenthalt länger als Mietübernahme durch das Sozialamt möglich) hinwirken

persönliche Hilfen:

- ◆ Beratung und konkrete Unterstützung in allen relevanten und zur Lösung der Wohnungsnotfallproblematik bedeutsamen Angelegenheiten
- ◆ Motivationshilfen zur Annahme weitergehender und nachgehender Hilfen (bei Bedarf)
- ◆ Sofern erforderlich: Einbringen des Falles in das und Auslösen des Hilfeplanverfahren(s)

📌 Erläuterungen

Mit den erwähnten Aktivitäten im Bereich Beratung/Unterstützung sind vor allem die umfangreichen sozialarbeiterischen und vermittelnden Tätigkeiten im Rahmen der konkreten Fallbearbeitung angesprochen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch für die Bearbeitung juristischer Fragestellungen beim Träger Beratungskapazität zur Verfügung steht.

Die Notwendigkeit für die Gewährung persönlicher Hilfen kann sich sowohl bei Wohnungsnotfällen, denen Wohnungsverlust/Wohnungslosigkeit droht, als auch bei wohnungslosen Haushalten ergeben. Hinzu kommt, dass auch eine Definition des Übergangs zum Funktionsbereich Nachgehende Hilfe (und bei Haushalten mit minderjährigen Kindern zum Arbeitsbereich Jugendhilfe der GISBU) vorgenommen werden muss, wenn im Anschluss an eine Wohnungssicherung oder -beschaffung weiterhin ein Bedarf an persönlichen Hilfen besteht, um die Nachhaltigkeit der Prävention sicherzustellen. Wie die Abgrenzung der verschiedenen Funktionsbereiche vorzunehmen ist, wird weiter unten gesondert behandelt. Erinnerung sei in diesem Zu-

sammenhang aber auch an das siebte Globalziel, wonach – bezogen auf die persönlichen Hilfen – sich diese im Wesentlichen auf die Bearbeitung von Schwierigkeiten konzentrieren und somit beschränken sollen, die zur Lösung der Wohnungsnotfallproblematik erforderlich sind.

➔ Hilfe bei der Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 5 SGB II oder § 34 Abs. 1 SGB XII durch Darlehen, Beihilfen und sonstige finanzielle Hilfen zur Wohnungssicherung und -versorgung

Zur Leistungserbringung (nur für Wohnungsnotfälle) sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen
- ◆ Unterstützung bei Mietschuldenbeseitigung durch anspruchsbegründende Berichte (ggf. auch nach §§ 67 ff. SGB XII)
- ◆ Unterstützung und Anspruchsbegründung bei der Sicherstellung von Mietübernahmen während eines institutionellen Aufenthalts
- ◆ Unterstützung und Anspruchsbegründung bei der Gewährung von Mietkautionen, Courtagen, Genossenschaftsanteilen, langfristigen Garantien (wie z. B. Ausfallbürgschaften und Mietausfallgarantien) etc.
- ◆ Unterstützung und Anspruchsbegründung bei Hilfen zum Bezug einer Wohnung (so weit nicht von laufenden Leistungen nach SGB II oder SGB XII gedeckt) wie z. B. Umzugskosten, Kosten für Instandsetzung und Ausstattung, Hausrat; ggf. Beantragung dieser materiellen Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII

📌 Erläuterungen

Angesprochen sind materielle Leistungen nach SGB II und SGB XII, die bei der Wohnungssicherung und -beschaffung zum Tragen kommen können. Die problemangemessene Gewährung dieser finanziellen Hilfen ist für eine offensive Strategie zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit von zentraler Bedeutung. Wesentlich in diesem Zusammenhang sind auch Erfahrungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen aus anderen Kommunen, wonach die Kosten der Unterbringung und Behebung von bereits eingetretener Wohnungslosigkeit um ein Vielfaches höher sind als diejenigen, die mit der Verhinderung von Wohnungsverlusten verbunden sind. Insofern sollten die Instrumente § 22 Abs. 5 SGB II und § 34 SGB XII bei Wohnungsnotfällen unter gesamtstädtischer Perspektive zum Einsatz kommen und insgesamt auch als wohnungspolitische Instrumente verstanden werden. Daher ist diese Sichtweise in den Kooperationsverhandlungen mit der Stadt und der ARGE Bremerhaven deutlich zu vertreten.

Da für die Anwendung der leistungsrechtlichen Instrumente bei der in Bremerhaven gewählten Konstruktion die Zuständigkeit in jedem Fall bei der ARGE und dem städtischen Sozialamt verbleiben soll, ist es erforderlich, das Kooperationsverfahren zwischen dem die personenbezogenen Hilfen durchführenden freien Träger und diesen beiden Stellen detailliert und verbindlich zu regeln. Dies ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil für die fallführende Sozialarbeit ab einem bestimmten Zeitpunkt definitive Klarheit darüber bestehen muss, welche Problemlösungsstrategien zum Tragen kommen sollen.

Grundlage der Kooperationsbeziehung mit der ARGE und dem Sozialamt stellen somit transparente, verbindliche und nachvollziehbare Richtlinien zu § 22 Abs. 5 SGB II und § 34 SGB XII dar, die eine angemessene und zeitnahe Problemlösung gewährleisten. Entsprechende Richtlinien sind von der Stadt (auch als kommunaler Träger von Leistungen nach SGB II) zu erstellen und mit dem freien Träger abzustimmen. Orientierungspunkte sollten dabei zudem die Zielsetzungen dieses Fachkonzepts und eine (auch) wohnungspolitische Ausrichtung der Instrumente sein.

Neben den Richtlinien über die Gewährung der zur Wohnungssicherung und -erlangung erforderlichen Hilfen sind auch der Ablauf bei der Fallbearbeitung und das Entscheidungsverfahren über die materiellen Hilfen zu regeln. Hierbei sind standardisierte Formen (z. B. über die Art der Anspruchsbegründung) zu entwickeln.

➔ **Veranlassung weitergehender persönlicher (auch nachgehender) Hilfen**

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

1. bei den weitergehenden Hilfen:

- ◆ Feststellen des Bedarfs im Einzelfall
- ◆ Vermittlung zu / Einschaltung von speziellen Diensten
- ◆ Sicherstellung der tatsächlichen Gewährung der speziellen Hilfen
- ◆ Sofern im Einzelfall erforderlich: Veranlassung eines Hilfeplanverfahrens
- ◆ Ermittlung/Dokumentation von Zugangsbarrieren und Angebotslücken (unter besonderer Berücksichtigung von frauenspezifischen Belangen) und Hinwirkung auf die Senkung von Barrieren und die Schließung der Angebotslücken

2. bei nachgehenden persönlichen Hilfen:

- ◆ Feststellen und Dokumentation des Bedarfs im Einzelfall
- ◆ Vermittlung/Übergabe der Fälle an den Funktionsbereich Nachgehende Hilfe (bei allen Einpersonenhaushalten und Paaren ohne Kinder) oder an Leistungserbringer notwendiger persönlicher Hilfen nach dem SGB VIII (bei allen Mehrpersonenhaushalten mit minderjährigen Kindern im Haushalt)

📌 **Erläuterungen**

Der Bedarf an weitergehenden Hilfen (wie z. B. Sucht-, psychische, medizinische, frauenspezifische, Jugend- oder Entschuldungshilfen etc.) kann sich im Rahmen der Prävention, bei wohnungslosen Personen und im Anschluss an eine Wohnungssicherung und/oder -versorgung ergeben, während die nachgehenden Hilfen nur persönliche Hilfen im Anschluss an eine Wohnungssicherung und/oder -versorgung beinhalten.

Aufgrund der grundsätzlichen konzeptionellen Vorgaben für die integrierte Wohnungsnotfallhilfe ist es erforderlich, dass diese sich auf ihr zentrales Aufgabenfeld der Wohnungssicherung und -beschaffung konzentriert. Deshalb ist das Gelingen der Abstimmungsprozesse mit den für die weitergehenden und die nachgehenden Hilfen zuständigen Hilfeanbietern von besonderer Bedeutung. Davon hängt ggf. nicht nur der Erfolg der einzelnen Hilfeprozesse ab, sondern es kommt auch darauf an, Fälle abgeben und im Bedarfsfall auf die speziellen Dienstleistungen der anderen Anbieter zurückgreifen zu können.

Während das Auslösen von nachgehenden Hilfen sich unproblematisch gestalten dürfte, da dies ausschließlich die interne Kooperation mit einem anderen Funktions- oder Arbeitsbereich des eigenen Trägers betrifft, ist die integrierte Wohnungsnotfallhilfe bei den weitergehenden Hilfen darauf angewiesen, diese im Bedarfsfall verbindlich anstoßen zu können. Dies ist ebenfalls in den Kooperationsvereinbarungen mit der Stadt zu regeln. Darüber hinaus sollte dies auch für den Fall gelten, dass freie Träger mit der Durchführung dieser Hilfen beauftragt sind. In diesen Fällen ist anzustreben, dass die Stadt entsprechende Kompetenzen der integrierten Wohnungsnotfallhilfe zukünftig in den Leistungsvereinbarungen mit den entsprechenden Trägern der infrage kommenden Angebote verankert.

Gleiches gilt im Prinzip für die Einberufung eines Hilfeplanverfahrens, auf das bei der Beschreibung der nachfolgenden Leistung näher eingegangen wird. Auch hier ist es erforderlich, dass die integrierte Wohnungsnotfallhilfe mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet wird

➔ **Koordinierung weitergehender persönlicher Hilfen im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens**

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen / Voraussetzungen erforderlich:

- ◆ Veranlassung/Einberufung eines/einer Hilfeplanverfahrens/-konferenz
- ◆ Einbringen des konkreten Falles
- ◆ bei Bedarf: Übernahme des Casemanagements
 - Festlegen der im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen/Schritte sowie deren Reihenfolge (Hilfeplan)
 - Erstellung von Kontrakten
 - Überwachung/Fallkontrolle und Koordination

🗨 **Erläuterungen**

Das Hilfeplanverfahren wurde in der Jugendhilfe entwickelt und ist dort institutionalisiert (vgl. § 36 SGB VIII). Nach einschlägiger Expertenauffassung (insbesondere auch der KGSt) wird sich die Einführung des Hilfeplanverfahrens auch im Bereich der Sozialhilfe durchsetzen und wird dort in verschiedenen Bereichen bereits praktiziert.

Hintergrund der Diskussion zur Einführung des Hilfeplanverfahrens ist, dass ein Paradigmenwechsel bei der Wahrnehmung von sozialen Aufgaben eingeleitet wurde bzw. bereits stattgefunden hat. Danach steht nicht mehr die Berechtigung der Hilfeempfänger zu einzelnen Leistungen im Vordergrund, sondern deren komplexe Lebenslage sowie die konzentrierte Nutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung dieser Lebenslage bzw. der Beseitigung von Armutslagen mit dem Ziel, den Hilfeempfängern möglichst weitgehend ein Leben unabhängig von persönlichen Hilfen und Sozialleistungen zu ermöglichen. Innerhalb dieses Ansatzes wird das Hilfeplanverfahren als ein geeignetes Instrument angesehen.

Im Hilfeplanverfahren selbst wird der Beitrag verschiedener Anbieter sozialer (und ggf. anderer) Dienstleistungen zur Lösung einer (komplexen) Problemlage und der Beitrag des Hilfeempfängers selbst festgelegt und zum Gegenstand eines Kontrakts gemacht. Das Instrument soll dazu geeignet sein, die Leistungsempfänger zu aktivieren, Schnittstellen und Wirkungen verschiedener Angebote und Instrumente zu koordinieren und klare Verantwortlichkeiten verbindlich festzulegen. Gleichzeitig soll dadurch die Vollständigkeit des Hilfeangebots gesichert und Reibungsverluste sowie ineffiziente Doppelbetreuung vermieden werden. Soll das Instrument des Hilfeplanverfahrens in der Praxis greifen, impliziert es zwei Elemente des Fallmanagements. Dies sind die Festlegung eines Fallmanagers (inklusive der damit verbundenen Kompetenzen) und die Hilfeplankonferenz, die benötigt wird, um mit Vertreter/innen aller relevanten sozialen Dienstleistungen die notwendigen einzelnen Schritte und Maßnahmen verbindlich festzulegen. Insgesamt werden durch das Instrument / das Fallmanagement verschiedene (im jeweiligen Einzelfall erforderliche) Hilfen vernetzt.

Wie bereits bei der vorstehenden Leistung erläutert wurde, muss die integrierte Wohnungsnotfallhilfe weitergehende Hilfen verbindlich veranlassen können. Dazu benötigt sie auch die Kompetenz, eine Hilfeplankonferenz einzuberufen und im Bedarfsfall auch die Funktion eines Fallmanagers zu übernehmen. Letztgenannter Fall ist nur in Ausnahmefälle angezeigt, und zwar dann, wenn noch während der Fallbearbeitung bei der Wohnungssicherung in Fällen von Problembündelungen Klärungsprozesse über die im einzelnen durchzuführenden Maßnahmen bzw. deren Reihenfolge und den dabei erforderlichen Abstimmungsprozessen erforderlich sind. Im Regelfall wird die Hilfeplankonferenz vom Funktionsbereich Prävention nur einberufen und die Casemanager-Funktion geht dann entweder auf den Funktionsbereich Nachgehende Hilfe oder aber auf einen Anbieter von weitergehenden Hilfen über.

➔ **alternativ: Hilfe bei der Wohnungsvermittlung**

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Hilfe beim Erhalt von Wohnberechtigungsscheinen
- ◆ Unterstützung beim Reagieren auf Annoncen/Anzeigen
- ◆ Hilfestellungen bei Bewerbungen bei Wohnungsbaugesellschaften
- ◆ sofern erforderlich: Zusage von nachgehenden Hilfen (in Kooperation mit dem Funktionsbereich Nachgehende Hilfen)
- ◆ regelmäßiger Kontakt zu und Kooperation mit Vermietern

Erläuterungen

Die aufgeführten Aktivitäten im Einzelnen betreffen Maßnahmen, die unter den gegebenen Bedingungen in Bremerhaven im Einzelfall bei der Versorgung von Wohnungsnotfällen mit Normalwohnraum in Betracht kommen. Bereits an dieser Stelle soll erwähnt werden, dass diese Aktivitäten außer im Falle der Versorgung mit alternativem Wohnraum bei nicht zu verhindernden Wohnungsverlusten vom Funktionsbereich Prävention auch von allen Funktionsbereichen im Bereich der eingetretenen Wohnungslosigkeit zu realisieren sind.

Ergänzend soll erwähnt werden, dass die Leistungsbeschreibung auch die aktuelle Situation am Wohnungsmarkt bzw. aktuelle wohnungspolitische Realitäten in Bremerhaven widerspiegeln. Da zu erwarten ist, dass sich die Bedingungen für Wohnungsnotfälle am Wohnungsmarkt voraussichtlich auch wieder ändern werden, ist es für die integrierte Wohnungsnotfallhilfe unerlässlich, in der Kooperation mit der Stadt Bremerhaven darauf hinzuwirken, eine angemessene Vorsorgepolitik und Wohnraumhilfeplanung zu betreiben.

4.4.2 Funktionsbereich Beratung

Wie aus der Übersicht unter 4.3 hervor geht, bilden akut von Wohnungslosigkeit betroffene Einpersonenhaushalte und Paare ohne Kinder im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe die Zielgruppe dieses Funktionsbereichs, während dies in der Straffälligenhilfe von Inhaftierung bedrohte und betroffene Personen sowie deren Angehörige sind. Bei der Beschreibung und Erläuterungen der in Einzelnen zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Wohnungsnotfallhilfen und der Straffälligenhilfe differenziert:

4.4.2.1 Leistungen der Wohnungsnotfallhilfe

Die im Funktionsbereich Beratung im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe zu erbringenden Leistungen werden wie folgt beschrieben:

➔ **Sozialarbeiterische und hauswirtschaftliche Falldiagnose**

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Erhebung von Grunddaten
- ◆ Abklärung von Problemen und Ressourcen in den Bereichen
 - Unterbringung
 - materielle Versorgung
 - finanzielle Situation
 - gesundheitliche Situation (körperlich, psychisch, Sucht)
 - soziale Situation
- ◆ Abklärung von Wünschen und Vorstellungen des Hilfeempfängers
- ◆ (grob) Vereinbarung von Veränderungsbedarfen und Hilfezielen

Erläuterungen

Bereits erwähnt hatten wir, dass diese Leistung innerhalb aller drei Produkte der Wohnungsnotfallhilfe zu erbringen ist. Im Gegensatz zum Funktionsbereich Prävention erfolgt hier eine etwas andere Schwerpunktsetzung und die einzelnen Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, die diagnostischen Grundlagen für die Einleitung des Prozesses der Reintegration in die Normalwohnraumversorgung zu erarbeiten.

Überprüfung der Bezugsberechtigung insbesondere von folgenden Transferleistungen/ Hilfevoraussetzungen¹⁴

- ◆ materielle Leistungen nach SGB II
- ◆ materielle Leistungen nach SGB XII
- ◆ Wohngeld
- ◆ materielle Leistungen dem SGB III
- ◆ Krankengeld
- ◆ Rente
- ◆ öffentlich geförderte Wohnung
- ◆ etc.
- ◆ Überprüfung weiterer materieller Ansprüche wie z. B.:
 - Lohnsteuerjahresausgleich
 - ausstehender Lohn
 - etc.
- ◆ Unterstützung bei der Sicherstellung der Ansprüche z. B. durch
 - Antragswesen
 - anspruchsbegründende Berichte
 - vermittelnde Tätigkeiten, Rechts- bzw. Anspruchsdurchsetzung

Beratung und persönliche Hilfen/Unterstützung

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Information über Hilfemöglichkeiten
- ◆ Bedarfsfeststellung
- ◆ individuelle Hilfeplanung
- ◆ persönliche Beratung
- ◆ hauswirtschaftliche Beratung
- ◆ bei Bedarf: Begleitung
- ◆ Motivationshilfen zur Annahme weitergehender Hilfen
- ◆ bei Bedarf: aufsuchende Hilfen in der Notunterkunft und der Tagesstätte sowie ggf. auch in Provisorien bzw. auf „Platten“

Erläuterungen

Mit den erwähnten Aktivitäten im Bereich Beratung/Unterstützung sind wiederum die umfangreichen sozialarbeiterischen im Rahmen der konkreten Fallbearbeitung angesprochen, allerdings hier mit einer etwas veränderten Schwerpunktsetzung als bei der Prävention.

¹⁴ Da die mit der Leistungserbringung verbundenen Aktivitäten mit denen im vorstehend beschriebenen Funktionsbereich Prävention identisch sind, kann auf eine Erläuterung verzichtet werden.

➔ **Veranlassung weitergehender persönlicher (auch nachgehender) Hilfen**

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

1. bei den weitergehenden Hilfen:

- ◆ Feststellen des Bedarfs im Einzelfall
- ◆ Vermittlung zu / Einschaltung von speziellen Diensten
- ◆ Sicherstellung der tatsächlichen Gewährung der speziellen Hilfen
- ◆ Sofern im Einzelfall erforderlich: Veranlassung eines Hilfeplanverfahrens
- ◆ Ermittlung/Dokumentation von Zugangsbarrieren und Angebotslücken (unter besonderer Berücksichtigung von frauenspezifischen Belangen) und Hinwirkung auf die Senkung von Barrieren und die Schließung der Angebotslücken

2. bei nachgehenden persönlichen Hilfen:

- ◆ Feststellen und Dokumentation des Bedarfs im Einzelfall
- ◆ Vermittlung/Übergabe der Fälle an den Funktionsbereich Nachgehende Hilfe¹⁵

➔ **Koordinierung weitergehender persönlicher Hilfen im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens**

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen / Voraussetzungen erforderlich:

- ◆ Veranlassung/Einberufung eines/einer Hilfeplanverfahrens/-konferenz
- ◆ Einbringen des konkreten Falles
- ◆ bei Bedarf: Übernahme des Casemanagements
 - Festlegen der im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen/Schritte sowie deren Reihenfolge (Hilfeplan)
 - Erstellung von Kontrakten
 - Überwachung/Fallkontrolle und Koordination¹⁶

➔ **Vermittlung eines Obdachs bzw. eines Platzes in einer problemadäquaten und integrationsgeeigneten Unterkunft**

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Vermittlung in die eigene Notunterkunft
- ◆ ggf. Regelung von Kostenfragen bzw. -übernahmen
- ◆ Organisation von geeigneten Unterkunftsplätzen (wenn eigene belegt)
- ◆ Sicherstellung der separaten Unterbringung von Frauen
- ◆ Festlegung und Sicherstellung von Befristungen und Standards
- ◆ etc.

🕒 Erläuterungen

Entsprechend der grundsätzlichen konzeptionellen Vorgaben sollte weitestgehend versucht werden, Unterbringungen – sofern sie nicht gänzlich entbehrlich sind – so kurz wie möglich zu gestalten. Als Standard gilt in der Wohnungslosenhilfe die Unterbringung in Einzelzimmern, und Frauen sind separat zu versorgen, um die dem Hilfesystem obliegenden Schutzfunktion zu erfüllen.

¹⁵ Da die mit der Leistungserbringung verbundenen Aktivitäten mit denen im vorstehend beschriebenen Funktionsbereich Prävention identisch sind, kann auf eine Erläuterung verzichtet werden.

¹⁶ vgl. Fußnote 11

➡ Hilfe bei der Wohnungsvermittlung¹⁷

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Hilfe beim Erhalt von Wohnberechtigungsscheinen
- ◆ Unterstützung beim Reagieren auf Annoncen/Anzeigen
- ◆ Hilfestellungen bei Bewerbungen bei Wohnungsbaugesellschaften
- ◆ sofern erforderlich: Zusage von nachgehenden Hilfen (in Kooperation mit Arbeitsbereich 3, Funktionsbereich 1)
- ◆ regelmäßiger Kontakt zu und Kooperation mit Vermietern

➡ Kontaktaufnahme in Sonderfällen

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Bei Bedarf Durchführen von aufsuchenden Hilfen
 - in der Notunterkunft
 - in der Tagesstätte
 - in Provisorien, auf „Platten“ etc.

📍 Erläuterungen

Im Bedarfsfall werden die Betroffenen von der fallführenden Sozialarbeit auch in der Notunterkunft und in der Tagesstätte aufgesucht, um den Kontakt herzustellen. Die Beratungsleistung wird dann ggf. ebenfalls vor Ort erbracht. Gleiches gilt im Prinzip und sofern es erforderlich ist auch für wohnungslose Personen, die in Provisorien leben und von sich aus nicht den Weg zur Beratungsstelle finden. Betont werden soll jedoch in diesem Zusammenhang deutlich, dass diese Leistung sich immer auf Beratungs- und Hilfeleistungen im Einzelfall bezieht und in keinem Fall damit intendiert ist, beispielsweise Straßensozialarbeit durchzuführen.

4.4.2.2 Leistungen der Straffälligenhilfe im Rahmen des Sozialdienstes der JVA

Es wird differenziert zwischen Leistungen, die innerhalb der JVA und solchen, die außerhalb der Vollzugsanstalt erbracht werden.

Innerhalb der JVA

➡ Vollzugsbegleitung

Zur Leistungserbringung gehören u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen:

- ◆ Sicherstellung der zeitnahen Information über das Angebot (Info spätestens 24 Stunden nach Inhaftierung bei den Betroffenen)
- ◆ Sicherstellung regelmäßiger Sprechstunden und eines entsprechenden Zugangs dazu bzw. sonstiger Kontaktmöglichkeiten
- ◆ laufende und umfassende Information über bestehende Hilfemöglichkeiten
- ◆ Sicherstellung des Angebotes der vollen Leistungspalette des Sozialdienstes (Telefonate, Schreiben, Aufsuchen, Erledigung externer Wege, Unterstützung, Beratung und Betreuung Angehöriger, Gutachtertätigkeiten, Berichte, Gespräche etc.)
- ◆ Sozialarbeiterische Falldiagnose / ausführliche Situationsklärung
- ◆ Mitarbeit bei der Erstellung von Vollzugsplänen
- ◆ Erarbeitung und Vereinbarung individueller Hilfeabläufe
- ◆ regelmäßige Wiedervorlage

¹⁷ vgl. ebenda

Erläuterungen

Innerhalb von 24 Stunden nach der Inhaftierung wird jeder Gefangene persönlich in seinem Haftraum aufgesucht und über das Angebot der GISBU in der JVA informiert. Die Inanspruchnahme des weiteren Beratungsangebotes ist freiwillig. Oftmals ergeben sich durch diesen Erstkontakt unmittelbare Gesprächsbedarfe, die auch zeitnah befriedigt werden. Den Gefangenen ist es täglich möglich, Kontakt zum Sozialdienst aufzunehmen. In den meisten Fällen ergibt sich eine regelmäßige Zusammenarbeit bis zum Haftende.

Die GISBU ist nicht in die hierarchische Struktur der JVA eingebunden. Dadurch gestaltet sich die Zusammenarbeit im Beratungsprozess besonders vertrauensvoll.

Haftverkürzung

Zur Leistungserbringung gehören u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen:

- ◆ Prüfung der Möglichkeiten für eine Haftverkürzung z. B. durch Telefonate mit zuständigen Organen der Justiz, Herstellung von Kontaktmöglichkeiten zu Rechtsanwälten etc.
- ◆ Beratung/Information über weiterführende Hilfeangebote
- ◆ Unterstützung bei der Beantragung von Haftprüfungsterminen / Anträge auf vorzeitige Entlassung an Staatsanwaltschaft
- ◆ Hilfestellung bei der Sicherung von und dem Zugang zu externen Ressourcen wie z. B. Wohnung, Arbeit, Habe etc.
- ◆ soweit erforderlich und gewünscht: Begleitungen zu Haftprüfungsterminen
- ◆ Vereinbarung über Art und Umfang der Zusammenarbeit sowie der dabei vorgenommenen Arbeitsteiligkeit (wer macht wann was?)
- ◆ Prüfung und Stellungnahmen zu vorzeitiger Entlassung gem. § 57, Abs.1 und 2 StGB und § 88 JGG
- ◆ soweit erforderlich: Beratung/Betreuung von Angehörigen
- ◆ soweit erforderlich und gewünscht: Vermittlung in Anschlusshilfen (Wilhelm-Wendebourg-Haus, Nachgehende Hilfe) inklusive dazu erforderlicher gutachterlicher Tätigkeiten (vgl. dazu nachfolgend 4.4.3)

Erläuterungen

Bereits beim ersten Kontakt wird festgestellt, ob eine sofortige Haftverkürzung möglich ist. Notwendige Schritte werden eingeleitet.

Längerfristig wird angestrebt, die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung mit dem Gefangenen und mit der JVA möglichst frühzeitig zu planen und konkret umzusetzen.

Hilfen bei Drogenproblemen während des Vollzugs / Therapievermittlung

Zur Leistungserbringung gehören u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen:

- ◆ Beratung über Möglichkeiten/Entscheidungshilfen
- ◆ Hilfestellungen bei Vermittlungen in Therapien (inklusive Vorstellungen, Bewerbungen etc.) oder betreute Wohnformen für Substituierte
- ◆ Unterstützung bei der Erlangung von Kostenübernahmen
- ◆ Krisenintervention
- ◆ Hilfen bei Anträgen auf vorzeitige Entlassung gem. §§ 35/36 BtmG (Therapie statt Strafe)

Erläuterungen

Das wichtigste Ziel der Drogenberatung ist es, gemeinsam mit dem Insassen herauszufinden, welche Maßnahmen sinnvoll und umsetzbar sind. Das Hilfespektrum reicht von Beratungsgesprächen bis Therapievermittlung.

Kooperation mit der Haftanstalt

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Teilnahme an der Vollzugskonferenz
- ◆ Mitarbeit bei der Erstellung von Vollzugsplänen
- ◆ Regelmäßige Kontakte zu Vollzugsbeamten
- ◆ Anschluss an Informationsflüsse
- ◆ geregeltes Verfahren bei Problemen

Erläuterungen

Die besondere Stellung, als freier Träger den Sozialdienst der JVA auszuführen, macht es unumgänglich, die Form der Zusammenarbeit stets zu überdenken und zu reflektieren. Regelmäßige Absprachen über Arbeitsabläufe und Inhalte, aber auch über unterschiedliche Ansatzpunkte sichern eine produktive Kooperation. Das Verhältnis zwischen der JVA und der GISBU ist geprägt von gegenseitiger Akzeptanz.

Entlassungsvorbereitung

Zur Leistungserbringung gehören u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen:

- ◆ Ausführliche Beratung
- ◆ Information über Möglichkeiten außerhalb der JVA
- ◆ Hilfen bei der Vermittlung von Wohnraum/Arbeit etc.
- ◆ Vermittlung in weiterführende ambulante und stationäre Maßnahmen
- ◆ Antragstellung und Begutachtung
- ◆ Organisation und Durchführung von Begleitausgängen
- ◆ Planung von Ausgängen in Zusammenarbeit mit Insassen und JVA
- ◆ Vermittlung in Fachdienste

Erläuterungen

In der JVA Bremerhaven werden Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten vollstreckt. Bereits im Zugangsgespräch beginnt die Planung der Entlassungsvorbereitung.

Außerhalb der JVA

Beratungsangebot für Haftentlassene

Zur Leistungserbringung gehören u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen:

- ◆ Krisenintervention
- ◆ Vermittlung zu Fachdiensten

Vermeidung von Bewährungswiderrufen / Einleitung von Haft vermeidenden Maßnahmen

Zur Leistungserbringung gehören u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen:

- ◆ Falldiagnosen/Situationsklärung
- ◆ Prüfung der Möglichkeiten (telefonisch, schriftlich etc.)
- ◆ Fertigen erforderlicher Schriftstücke

- ◆ ggf. Vermittlung von Rechtsanwälten
- ◆ Vermittlung zu Fachdiensten

Erläuterungen

In den Räumen der GISBU wird regelmäßig eine offene Sprechstunde für Haftentlassene oder von Haft bedrohte Personen angeboten.

Durch rechtzeitige Intervention kann Bewährungserhalt und damit Haftvermeidung, soweit verantwortbar; erreicht werden.

Einbeziehung von Angehörigen der Inhaftierten in die Beratung

Zur Leistungserbringung gehören u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen:

- ◆ Unterbreitung von Gesprächs- und Hilfeangeboten
- ◆ soweit erforderlich und gewünscht: Klärung der Situation der Angehörigen
- ◆ ggf. Unterstützung bei der Lösung materieller und sozialer Probleme
- ◆ ggf. Information über und ggf. Anbindung an weitergehende Hilfeangebote
- ◆ ggf. Krisenintervention
- ◆ Gespräche mit Insassen und Angehörigen in der JVA

Erläuterungen

Die Einbeziehung von Angehörigen der Inhaftierten in die Beratung erfolgt bei Bedarf vor, während oder nach der Haft.

4.4.3 Funktionsbereich Begutachtung

Dieser Funktionsbereich ist nicht unmittelbar der Wohnungsnotfallhilfe zuzuordnen. Er war jedoch konzeptionell zu integrieren, da er im Rahmen der Umstrukturierungen im Hilfesystem durch die GISBU vom städtischen Sozialtherapeutischen Dienst übernommen wurde. Nach der beschriebenen weiteren Übernahme von Aufgaben und Trägerschaften im Bereich der Straffälligenhilfe wurde auch die Begutachtung von Haftentlassenen in die Zuständigkeit der GISBU übernommen. Der Funktionsbereich beinhaltet die fachliche Begutachtung der Notwendigkeit von einzelfallfinanzierten Maßnahmen nach §§ 67 ff. SGB XII.

Bevor die in diesem Bereich zu erbringenden Leistungen eingehender beschrieben werden, ist darauf hinzuweisen, dass abweichend von den Regelungen im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe beim Zugang von Haftentlassenen zu den nachgehenden Hilfen (ehemals Betreutes Wohnen für Haftentlassene) auch eine Begutachtung notwendig ist. Um für Haftentlassene nach Entlassung einen nahtlosen Zugang zu den nachgehenden und stationären Hilfen zu ermöglichen, wird die Begutachtung dieses Personenkreises bereits während seines Aufenthaltes in der JVA durch den Sozialdienst der JVA durchgeführt.

Sozialarbeiterische Falldiagnose

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Einschätzung von Beeinträchtigungen, Fähigkeiten und Ressourcen in den Bereichen:
 - Gesundheit mit den Unterbereichen
 - körperliche Beeinträchtigung
 - psychischer Zustand
 - Suchtverhalten
 - Inanspruchnahme medizinischer Leistungen
 - etc.

- persönliche Dinge mit den Unterbereichen
 - Ernährung/Selbstversorgung
 - Körperpflege/ Kleidung
 - Umgang mit Geld inklusive Einkaufen
 - Verschuldung
 - Wohnraumreinigung und -gestaltung
 - Umgang mit strafrechtlicher Belastung
 - Umgang mit / Inanspruchnahme von sozialen Dienstleistungen und Rechten
 - etc.
- soziale Kontakte und Arbeit mit den Unterbereichen
 - Partnerschaft, Ehe Familie
 - andere Sozialkontakte
 - Arbeits- und Beschäftigungssituation
 - Ausbildungssituation
 - etc.
- Gestaltung der Freizeit
 - Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
 - Hobbys und Interessenpflege
 - etc.

Erläuterungen

Im Gegensatz zu den sozialarbeiterischen Falldiagnosen in den anderen Funktionsbereichen geht es bei der Begutachtung um eine vergleichsweise feingliedrige Diagnose, auf deren Grundlage dann der individuelle Hilfebedarf nach §§ 67 ff. SGB XII festgestellt wird (vgl. nachfolgende Leistung) und anschließend entschieden werden soll, welche der zur Verfügung stehenden Hilfemaßnahmen bei welchem Anbieter am besten geeignet erscheint (vgl. die danach beschriebene Leistung). Entsprechend der aktuellen Fachdiskussion geht es beim diagnostischen Vorgehen nicht nur darum, Beeinträchtigungen und Schwierigkeiten festzustellen, sondern es sind auch Stärken bzw. Potenziale (außerhalb von professionellen Hilfeangeboten) einzubeziehen, die im Rahmen des Hilfeprozesses einbezogen werden sollen oder können. Ebenfalls als fachlicher Standard gilt, dass für die Einschätzung der Beeinträchtigungen und Fähigkeiten ein relativ weitgehend standardisiertes Instrument zu entwickeln und anzuwenden ist. Dies ist unter anderem auch deshalb erforderlich, damit die Begutachtung ggf. nachvollziehbar und auch objektivierbar gestaltet wird.

Erstellung eines Hilfeplans

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Bestimmung des individuellen Hilfebedarfs nach §§ 67 ff. SGB XII
- ◆ Definition von Hilfezielen
- ◆ Ableitung von erforderlichen Maßnahmen/Hilfen

Erläuterungen

Wesentliche Aufgabe der Begutachtung ist es, den individuellen Hilfebedarf festzustellen und zu bescheinigen. Dazu gehört auch, Hilfeziele (gemeinsam mit den Betroffenen) zu definieren sowie abzuleiten, welche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele durchgeführt werden sollen. Hingewiesen werden soll an dieser Stelle auch auf den Unterschied zwischen der Hilfeplanerstellung bei der Begutachtung und den Hilfeplänen bei der Durchführung der Maßnahmen. Während bei der Begutachtung quasi der Rahmen abgesteckt wird (Zielplanung), erfolgt bei den Maßnahmenträgern die Konkretisierung und Umsetzung von Maßnahmen (Umsetzungs- bzw. Ausführungsplanung).

➔ Maßnahmenempfehlung

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Zusammenfassung der Begutachtungsergebnisse und Konkretisierung zu einem spezifischen Maßnahmenvorschlag

🕒 Erläuterungen

Die fachliche Begutachtung hat immer das Ziel, den individuellen Hilfebedarfen einen konkreten Maßnahmenvorschlag zur Deckung bzw. Beseitigung der Bedarfe gegenüberzustellen.

Ergänzend soll erwähnt werden, dass die beschriebenen Leistungen und ein entsprechendes Verfahren auch bei Zweitbegutachtungen (etc.) zum Tragen kommen. Für diese Fälle empfiehlt sich zudem, dass in den dann zu Grunde gelegten Berichten der Träger eine vergleichbare Systematik wie bei der Begutachtung selbst verwendet wird.

Wird die Begutachtung in der beschriebenen Form und unter Verwendung weitgehend standardisierter Instrumente durchgeführt, gestaltet sich das Verfahren insgesamt als nachvollziehbar und ggf. auch überprüfbar und wird nach einheitlichen Kriterien durchgeführt. Dadurch wird auch der potenziellen Gefahr vorgebeugt, dass der Träger (ggf. bevorzugt) Maßnahmen in der eigenen stationären Einrichtung bzw. in Eigenregie durchgeführten einzelfallfinanzierten Maßnahmen empfiehlt bzw. befürwortet.

4.4.4 Funktionsbereich Tagesaufenthalt

In der Übersicht unter 4.3 ist dargestellt, dass aktuell von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Einpersonenhaushalte und Paare ohne Kinder die Zielgruppe dieses Funktionsbereichs bilden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Tagesaufenthalte erfahrungsgemäß jedoch darüber hinaus auch von anderen Personenkreisen genutzt werden, die vor allem deren Versorgungsleistungen in Anspruch nehmen. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik werden diesem Funktionsbereich folgende Leistungen zugewiesen:

➔ Basisversorgung

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Bereitstellen von Möglichkeiten zum:
 - Aufenthalt (Schutzraum)
 - Essen/Trinken (gegen Entgelt)
 - Körperhygiene
 - Wäsche waschen
- ◆ Organisation und Sicherstellung einer täglichen Öffnung und eines geordneten Betriebs z. B. durch:
 - Dienstpläne
 - Aufsicht führen

🕒 Erläuterungen

Mit dieser Leistung sind im Wesentlichen die für Tagesstätten typischen Angebote im Bereich der basalen Hilfen angesprochen. Hinzu kommen die Sicherstellung der durch die Verwaltungsanweisung der Stadt Bremerhaven vorgegebenen täglichen Öffnung und die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion in der Einrichtung.

➔ Vermittlungen von Wohnungsnotfällen zu den Funktionsbereichen Beratung und Prävention

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Bekanntmachung der Angebote der Funktionsbereiche
- ◆ Weiterleitung und Vermittlung
- ◆ In-Kennntnis-Setzung der Funktionsbereiche bei Beratungs- und Hilfebedarfen vor Ort

@ Erläuterungen

Wesentliche konzeptionelle Vorgabe für die Tagesstättenarbeit ist, dass dort keine unmittelbaren Hilfeleistungen durchgeführt werden, die das Leistungsspektrum der Funktionsbereiche Prävention oder Beratung betreffen. Stattdessen werden alle Wohnungsnotfälle konsequent an diese Stellen weitervermittelt. Um auch Wohnungsnotfälle zu erreichen, die ggf. den Weg dorthin – aus welchen Gründen auch immer – nicht finden, werden von den erwähnten anderen Funktionsbereichen, wie dort bereits beschrieben, im Bedarfsfall auch Leistungen in der Tagesstätte erbracht. Die Funktion der Tagesstätte besteht in diesen Fällen dann ausschließlich darin, die Bereiche Beratung und Prävention entsprechend zu informieren. Hintergrund der Regelungen ist, dass parallele Leistungserbringung vermieden wird.

➔ Angebote zur Gestaltung der Freizeit

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Bereitstellen von Möglichkeiten zum:
 - Spielen
 - Lesen
 - Fernsehen
 - etc.
- ◆ Hinweise geben auf:
 - externe Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit

@ Erläuterungen

Angesprochen sind zum einen Angebote zur Gestaltung der Freizeit, die von der Tagesstätte selbst unterbreitet werden und die erfahrungsgemäß von den Nutzerkreis solcher Einrichtungen nachgefragt werden. Hinzu kommt als Aufgabe, die Zielgruppe auch auf adäquate externe Möglichkeiten hinzuweisen.

4.4.5 Funktionsbereich Notunterkunft

Konzeptionell vorgesehen ist eine vom Auftraggeber betriebene kleine Notunterkunft.¹⁸ Durch den Funktionsbereich wird im Wesentlichen deren Betrieb sichergestellt. Folgende Leistungen werden erbracht.

¹⁸ In den ursprünglichen Planungen im Anschluss an die 1999/2000 durchgeführten Bestands- und Bedarfsanalysen wurde von einer Kapazität von acht bis zehn Plätzen in Einzelzimmern ausgegangen. Im Rahmen der Umsetzung der Fachkonzeption kristallisierte sich jedoch ein etwas höherer Bedarf heraus, sodass nun bis zu 16 integrationsgeeignete Plätze im Rahmen der vorübergehenden Unterbringung zur Verfügung stehen. Für die (im Bedarfsfall erforderliche) separate Unterbringung von Frauen stehen (in Kooperation mit dem Arbeitsbereich Hilfe bei häuslicher Gewalt der GISBU) gesonderte Möglichkeiten zur Verfügung.

➔ Bewirtschaftung der Notunterkunft

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Erhebung von Nutzungsentgelten bzw. Eigenanteilen
- ◆ Organisation von Abläufen und Sicherstellung der Öffnungszeiten und von Funktionen wie z. B.
 - Reinigung
 - Bettwäsche
 - Schlüssel
 - etc.
- ◆ Sicherstellung der Erreichbarkeit (Rufbereitschaft)

📌 Erläuterungen

Die Leistung umfasst alle Tätigkeiten, die für den Betrieb der Unterkunft erforderlich sind. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Erreichbarkeit außerhalb normaler Dienstzeiten (Rufbereitschaft). Hinzu kommt die Entgegennahme von Nutzungsentgelten bzw. Eigenanteilen, sofern diese von Nutzern zu entrichten sind. Explizit nicht zu den Aufgaben dieses Funktionsbereichs gehören Verwaltungs- und Hausmeister-tätigkeiten, die (zentral für alle Funktionsbereiche) einem gesonderten Funktionsbereich zugeordnet wurden.

➔ Weiterleitung zum Funktionsbereich Beratung

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Bekanntmachung der Angebote des Funktionsbereichs Beratung

📌 Erläuterungen

Diese Aktivität bezieht sich ausschließlich auf Bewohner der Notunterkunft, die außerhalb der Öffnungszeiten des Funktionsbereichs Beratung untergebracht werden, da für den Regelfall vorgesehen ist, dass Bewohner von dort zunächst beraten werden, bevor (ebenfalls ausschließlich von dort) eine Vermittlung in die Notunterkunft erfolgt. Für außerhalb der Öffnungszeiten der Beratungsstelle direkt aufgenommene wohnungslose Personen gilt zudem, dass sie dort am nächsten Öffnungstag vorsprechen.

4.4.6 Funktionsbereich Stationäre Hilfe (Wilhem-Wendebourg-Haus)

Der Funktionsbereich Stationäre Hilfe wendete sich bis zum I. Quartal des Jahres 2008 ausschließlich an aktuell wohnungslose Personen oder Haftentlassene mit einem anerkannten (stationären) Hilfebedarf nach §§ 67 ff. SGB XII, der im Rahmen des weiter oben beschriebenen Begutachtungsverfahrens festgestellt wird. Zielgruppen des stationären Hilfeangebots nach §§ 67 ff. SGB XII sind seit längerer Zeit in Wohnungslosigkeit (bzw. auch im Hilfesystem) oder in Haft lebende Menschen, bei denen zudem besondere Belastungen bzw. Problemkonstellationen festzustellen sind und eine Problembearbeitung durch ambulante Hilfen nicht ausreichend erscheint. Generelles Ziel der Hilfen ist, die Betroffenen durch intensive persönliche und lebenspraktische Hilfen dazu zu befähigen, wieder in Normalwohnraumverhältnissen zu leben und ein (weitgehend) eigenständiges Leben zu führen.

Da jedoch – u. a. aufgrund von Veränderungen in der Angebots- und Nachfragestruktur – immer wieder Hilfesuchende in der Einrichtung aufgenommen werden mussten, bei denen die zur Verfügung stehenden Hilfsangebote nur bedingt ausreichten, um eigenständiges Wohnen zu ermöglichen, wurden die stationären Hilfen ab April 2008 um ein Langzeitangebot erweitert. Im Rahmen dieser Erweiterung wurden fünf zusätzliche

Plätze geschaffen ohne eine starre Platzzahlzuordnung vorzunehmen, sodass eine bedarfsgerechte Belegung möglich ist. Dieses zusätzliche Angebot richtet sich insbesondere an ältere Personen/Bewohner, die in der Regel unter gesetzlicher Betreuung stehen und bei denen psychische und/oder körperliche Erkrankungen – teilweise auch in Verbindung mit einer Alkoholabhängigkeit – vorliegen, deren Behandlung durch die Wechselwirkungen der Erkrankungen erschwert wird oder gar nicht möglich ist.¹⁹

Durch diese weitere Ausdifferenzierung des Funktionsbereiches Stationäre Hilfe werden dort nun differenzierte Leistungsspektren angeboten, und zwar zur gezielten Reintegration in die Normalwohnraumversorgung und als Langzeitangebot, für die nachfolgend die Leistungen jeweils getrennt beschrieben werden:

Wilhelm-Wendebourg-Haus

Im Wilhelm-Wendebourg-Haus werden (weiterhin) folgende Leistungen erbracht:

➔ Unterkunft/Wohnraum

Mit der Leistungserbringung sind u. a. folgende Angebote/Aktivitäten im Einzelnen verbunden:

- ◆ Unterbringung/Wohnen in Einzelzimmern mit folgenden zusätzlichen Elementen
 - separate Sanitärgelegenheiten
 - Bettwäsche
 - Gelegenheiten zum Wäsche waschen
 - etc.

🗣 Erläuterungen

Angesprochen ist hier der Ausstattungsstandard des Wilhelm-Wendebourg-Hauses im Bereich des Wohnens während des zeitlich befristeten Aufenthalts in dieser Einrichtung. Wesentlich in diesem Zusammenhang sind die Unterbringung in Einzelzimmern und die Ausstattung mit separaten Sanitäreinrichtungen. Dadurch wird unter anderem erreicht, dass bei der Durchführung der stationären Maßnahmen eine relativ weitgehende Orientierung an normalen Verhältnissen erfolgt. Dies gilt auch für die nachfolgend beschriebene Versorgungsleistung.

➔ Verpflegung

Mit der Leistungserbringung sind u. a. folgende Angebote/Aktivitäten im Einzelnen verbunden:

- ◆ Verpflegung wahlweise
 - als Vollverpflegung oder
 - als Selbstverpflegung

🗣 Erläuterungen

Für den Bereich der stationären Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII ist seit Langem bekannt, dass bei Weitem nicht alle Hilfeempfänger während des gesamten Aufenthalts einer Vollverpflegung bedürfen und sich diese eher als kontraproduktiv erweist, sofern sie als Regelversorgung definiert wird. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Betroffenen spätestens bei Bezug einer eigenen Normalwohnung in der Lage sein müssen, sich selbst zu versorgen. Insofern gehört die Möglichkeit zur Selbst-

¹⁹ Aufgenommen werden können Personen nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die aufgrund der damit einhergehenden Einschränkungen nicht in der Lage sind, selbstständig in Normalwohnraum zu leben zum Zwecke der Betreuung, Unterstützung, Förderung und Versorgung gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX.

versorgung (ggf. inklusive einer angemessenen Unterstützung dabei) zu einem unverzichtbaren Standardmerkmal einer stationären Einrichtung nach §§ 67 ff. SGB XII.

➔ **Persönliche Hilfe und Unterstützung**

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Information über Hilfemöglichkeiten
- ◆ Bedarfsfeststellung und -überprüfung
- ◆ Individuelle Hilfeplanung
- ◆ Persönliche Beratung
- ◆ Hauswirtschaftliche und lebenspraktische Beratung (ggf. auch Anleitung)
- ◆ Begleitung
- ◆ Motivationshilfen/Unterstützung zur Annahme weitergehender Hilfen

🗉 **Erläuterungen**

Die einzelnen Aktivitäten bei der Erbringung dieser Leistung unterscheiden sich auf der prinzipiellen Ebene nicht von den vergleichbaren Leistungen, wie sie bereits für die Funktionsbereiche Prävention (vgl. 4.4.1) und Beratung (vgl. 4.4.2) im Bereich der ambulanten Hilfen beschrieben wurden, sodass dies an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden braucht. Der wesentliche Unterschied zu diesen Funktionsbereichen besteht allerdings in der Art der Leistungserbringung. Im stationären Bereich werden die Hilfen bzw. Maßnahmen mit einer deutlich höheren Intensität durchgeführt. Diese betrifft vor allem die Häufigkeit und Regelmäßigkeit der persönlichen Kontakt zwischen Sozialarbeit und Bewohner/innen.

➔ **Veranlassung weitergehender persönlicher (auch nachgehender) Hilfen**

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Feststellen des Bedarfs im Einzelfall
- ◆ Vermittlung zu / Einschaltung von speziellen Diensten
- ◆ Sicherstellung der tatsächlichen Gewährung der speziellen Hilfen
- ◆ Sofern im Einzelfall erforderlich: Veranlassung eines Hilfeplanverfahrens
- ◆ Ermittlung/Dokumentation von Zugangsbarrieren und Angebotslücken (unter besonderer Berücksichtigung von frauenspezifischen Belangen) und Hinwirkung auf die Senkung von Barrieren und die Schließung der Angebotslücken

🗉 **Erläuterungen**

Auch bei dieser Leistung gilt prinzipiell das Gleiche wie bei der vorgestellten. Hinzuweisen soll allerdings darauf, dass es sich bei der Klientel des stationären Bereichs erfahrungsgemäß noch schwieriger gestalten kann, für diese weitergehende Spezialhilfen zugänglich zu machen. Insofern ist hier besonderer Wert auf die regelmäßige Kooperation mit den Anbietern dieser Hilfen zu legen und mit ihnen gemeinsam die Problematik von Zugangsbarrieren zu bearbeiten.

➔ **Koordinierung weitergehender persönlicher Hilfen im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens**

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen / Voraussetzungen erforderlich:

- ◆ Veranlassung/Einberufung eines/einer Hilfeplanverfahrens/-konferenz
- ◆ Einbringen des konkreten Falles

- ◆ bei Bedarf: Übernahme des Casemanagements
 - Festlegen der im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen/Schritte sowie deren Reihenfolge (Hilfeplan)
 - Erstellung von Kontrakten
 - Überwachung/Fallkontrolle und Koordination

📍 Erläuterungen

Das Hilfeplanverfahren wurde ebenfalls weiter oben bereits ausführlich erläutert. Auch hier gilt, dass wegen der bei stationärer Klientel häufig anzutreffenden Bündelung von Problemkonstellationen in unterschiedlichen Bereichen der Durchführung von Hilfeplanverfahren ggf. besondere Bedeutung zukommt.

➡ Hilfe bei der Wohnungsvermittlung²⁰

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Hilfe beim Erhalt von Wohnberechtigungsscheinen
- ◆ Unterstützung beim Reagieren auf Annoncen/Anzeigen
- ◆ Hilfestellungen bei Bewerbungen bei Wohnungsbaugesellschaften
- ◆ sofern erforderlich: Zusage von nachgehenden Hilfen (in Kooperation mit dem Funktionsbereich Nachgehende Hilfe)
- ◆ regelmäßiger Kontakt zu und Kooperation mit Vermietern

➡ Hilfen am Übergang

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Persönliche Hilfen und Unterstützung am Übergang vom stationären Aufenthalt in die eigene Wohnung

📍 Erläuterungen

Hilfen am Übergang stellen eine besondere Form der Gestaltung der Schnittstelle zwischen der die Reintegration in die Normalwohnraumversorgung durchführenden und der für die nachgehenden Hilfen zuständigen Stelle dar. Sie kommen bei so genannten schwierigen Fällen zum Tragen, bei denen es für eine erfolgreiche Gestaltung des Hilfeprozesses angezeigt ist, dass bis zur (vollständigen) Integration in die eigene Wohnung für einen gewissen (begrenzten) Zeitraum die persönlichen Hilfen noch vom dem/der Sozialarbeiter/in durchgeführt werden, der/die auch zuvor für deren Gewährung zuständig war. Die Hilfen am Übergang werden jedoch eng zeitlich begrenzt und dürfen in keinem Fall einen Zeitraum von drei Monaten überschreiten. Im Regelfall sind sie in sechs Wochen abzuschließen. Sind darüber hinaus weitere persönliche Hilfen erforderlich, erfolgt eine Fallübergabe an den Funktionsbereich Nachgehende Hilfe, mit dem bereits während der Hilfen am Übergang eng zu kooperieren ist.

Wilhelm-Wendebourg-Haus (neu)

Im Langzeitwohnbereich werden folgende Leistungen erbracht:

²⁰ Da die Leistung bereits weiter oben für andere Funktionsbereiche ausführlich beschrieben und erläutert wurde, ist eine Erläuterung an dieser Stelle entbehrlich.

➡ Unterkunft/Wohnraum

Mit der Leistungserbringung sind u. a. folgende Angebote/Aktivitäten im Einzelnen verbunden:

- ◆ Unterbringung/Wohnen in Einzelapartments mit folgenden Ausstattungsmerkmalen / zusätzlichen Elementen:
 - jeweils ein Wohnraum mit integrierter Kochgelegenheit, ein Schlafraum und ein Bad (bedingt behindertengerechter Ausbau von drei der fünf Apartments)
 - Möblierung
 - Bettwäsche
 - Gelegenheiten zum Wäsche waschen
 - etc.

🗉 Erläuterungen

Entsprechend der langfristigen Ausrichtung der Hilfe und zur Feststellung der lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Kompetenzen sind die Heimplätze als Apartments angelegt. Dadurch wird unter anderem erreicht, dass bei der Durchführung der stationären Maßnahmen eine relativ weitgehende Orientierung an normalen Verhältnissen erfolgt. Dies gilt auch für die nachfolgend beschriebene Versorgungsleistung.

➡ Verpflegung

Mit der Leistungserbringung sind u. a. folgende Angebote/Aktivitäten im Einzelnen verbunden:

- ◆ Verpflegung (abhängig von den individuellen Fähigkeiten)
 - als Vollverpflegung oder
 - als Selbstverpflegung

🗉 Erläuterungen

Trotz der bei der Zielgruppe zum Teil erheblichen Einschränkungen bei den lebenspraktischen Fähigkeiten zielt das Angebot auf die Ermöglichung einer Verselbstständigung und die Stärkung von Kompetenzen ab.

➡ Persönliche Hilfe, Anleitung und Unterstützung im Bereich des Wohnens

Mit der Leistungserbringung sind u. a. folgende Angebote/Aktivitäten im Einzelnen verbunden:

- ◆ Anleitung zur Zimmerreinigung bzw. Übernahme der Reinigung
- ◆ Unterstützung bei bzw. Übernahme der Wäschepflege
- ◆ Unterstützung bei Zubereitung bzw. Sicherstellung der Verpflegung
- ◆ Sicherung der hygienischen und gesundheitlichen Grundversorgung
- ◆ Hilfestellung zur Führung einer gesundheitsfördernden Lebensweise
- ◆ Anleitung und Unterstützung zur täglichen Körperhygiene

🗉 Erläuterungen

Zugeschnitten auf den Hilfebedarf der über den Langzeitwohnbereich versorgten Zielgruppe beinhalten die persönlichen Hilfen und Unterstützungen schwerpunktmäßig Hilfestellungen und Anleitungen in lebens- und alltagspraktischen Dingen im Zusammenhang mit (längerfristig angelegtem) Wohnen in der Einrichtung.

➔ Persönliche Hilfe: Begleitung und Unterstützung

Mit der Leistungserbringung sind u. a. folgende Angebote/Aktivitäten im Einzelnen verbunden:

- ◆ Angebot einer konstanten sozialen Beziehung
- ◆ Stabilisierung der persönlichen Situation
- ◆ Förderung der individuellen Fähigkeit zur Strukturierung des Alltags
- ◆ Hilfen bei der Integration in die Hausgemeinschaft und Nachbarschaft
- ◆ Realisierung von Ansprüchen (Renten, Leistungen nach SGB XII, SGB II usw.)
- ◆ Kontaktaufnahme zu den niedergelassenen Ärzten
- ◆ Beratung und Unterstützung bei der Überleitung in andere Hilfeangebote
- ◆ Unterstützung bei der Geldverwaltung
- ◆ Krisenintervention

📍 Erläuterungen

Die persönlichen (sozialarbeiterischen) Hilfen der Bewohner/-innen des Langzeitwohnbereichs im Wilhelm-Wendebourg-Haus haben weniger beratenden Charakter und sind stattdessen mehr auf individuelle Begleitung und Unterstützung ausgerichtet. Da bei der über das Angebot versorgten Klientel arbeitsmarktintegrative Maßnahmen oder Beschäftigungen über Behindertenwerkstätten eher die Ausnahme sind, werden die Angebote auch so ausgerichtet, dass darüber auch Tagesstruktur ohne Arbeit und Beschäftigung organisiert wird.

4.4.7 Funktionsbereich Nachgehende Hilfe (inklusive ehemals „Betreutes Wohnen“ für Haftentlassene)

Die durch diesen Funktionsbereich zu erbringenden Leistungen sowie die damit im Einzelnen verbundenen Aktivitäten werden nachfolgend dargestellt. Da (fast) alle Leistungen und Aktivitäten bereits in anderen Funktionsbereichen beschrieben wurden, wird auf die jeweiligen Erläuterungen im Anschluss an die Leistungsbeschreibung verzichtet. Stattdessen erfolgen diese für alle Leistungen gemeinsam am Ende dieses Abschnitts.

Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Hilfen für Straffällige bei den persönlichen und den weitergehenden persönlichen Hilfen ggf. andere Schwerpunktsetzungen vorzunehmen sind, da bei dem Personenkreis der Haftentlassenen durch lange Haftzeiten verursachte Problematiken oder Straffälligkeit (mit) hervorrufoende Konflikte auf der individuellen Ebene zu bearbeiten sind. Ein weiterer Unterschied zu den Wohnungsnotfallhilfen besteht auch darin, dass für den Personenkreis der Haftentlassenen über diese Fachkonzeption Angebote des Gruppenwohnens nicht gänzlich ausgeschlossen werden.²¹

➔ Hilfe bei der Wohnungsvermittlung (gilt nur für Bewohner der Notunterkunft)

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Hilfe beim Erhalt von Wohnberechtigungsscheinen
- ◆ Unterstützung beim Reagieren auf Annoncen/Anzeigen

²¹ Etwas andere Schwerpunktsetzungen können sich auch dann ergeben, wenn nachgehende Hilfen für Mehrpersonenhaushalte im Anschluss an wohnungssichernde Hilfen des Funktionsbereiches Prävention durch den Arbeitsbereich Jugendhilfe im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe durchgeführt werden, da bei Hilfen nach SGB VIII Kinder und Jugendliche immer im Zentrum der Maßnahmen stehen.

- ◆ Hilfestellungen bei Bewerbungen bei Wohnungsbaugesellschaften
- ◆ sofern erforderlich: Betreuungszusagen aussprechen
- ◆ regelmäßiger Kontakt zu und Kooperation mit Vermietern

➔ **Persönliche Hilfe und Unterstützung**

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ regelmäßige Hausbesuche
- ◆ Information über Hilfemöglichkeiten
- ◆ Bedarfsfeststellung und -überprüfung
- ◆ individuelle Hilfeplanung
- ◆ Persönliche Beratung
- ◆ Hauswirtschaftliche Beratung
- ◆ Begleitung
- ◆ Motivationshilfen/Unterstützung zur Annahme weitergehender Hilfen

➔ **Veranlassung weitergehender persönlicher Hilfen**

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Feststellen des Bedarfs im Einzelfall
- ◆ Vermittlung zu / Einschaltung von speziellen Diensten
- ◆ Sicherstellung der tatsächlichen Gewährung der speziellen Hilfen
- ◆ Sofern im Einzelfall erforderlich: Veranlassung eines Hilfeplanverfahrens
- ◆ Ermittlung/Dokumentation von Zugangsbarrieren und Angebotslücken (unter besonderer Berücksichtigung von frauenspezifischen Belangen) und Hinwirkung auf die Senkung von Barrieren und die Schließung der Angebotslücken

➔ **Koordinierung weitergehender persönlicher Hilfen im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens**

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen / Voraussetzungen erforderlich:

- ◆ Veranlassung/Einberufung eines/einer Hilfeplanverfahrens/-konferenz
- ◆ Einbringen des konkreten Falles
- ◆ bei Bedarf: Übernahme des Casemanagements
 - Festlegen der im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen/Schritte sowie deren Reihenfolge (Hilfeplan)
 - Erstellung von Kontrakten
 - Überwachung/Fallkontrolle und Koordination

🌀 **Erläuterungen**

In dieser Fachkonzeption wird durchgängig als Prinzip geregelt, dass jeweils derjenige Funktionsbereich für die Gewährung der Wohnhilfen zuständig ist, von dem auch die anderen persönlichen Hilfen gewährt werden.²² Davon abgewichen wird

²² Geprüft wurde bei der Erstellung und Überarbeitung dieser Fachkonzeption auch die Überlegung, alle Wohnhilfen in einem eigenen Funktionsbereich zusammenfassen, um parallele Leistungserbringungen und Mehrfachaufwendungen zu vermeiden. Diese Variante wurde jedoch verworfen, weil angesichts der aktuellen Bedingungen am Wohnungsmarkt in Bremerhaven der mit der Wohnungsvermittlung verbundene Aufwand gering ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es bei veränderten Zugangsbedingungen von Wohnungsnotfällen und Straffälligen zu Normalwohnraum sinnvoll ist, die damit verbundene

jedoch bei denjenigen Bewohnern der Notunterkünfte, bei denen der Funktionsbereich Beratung festgestellt hat, dass sie auch nach Bezug einer Normalwohnung weiterhin persönlicher (nachgehender) Hilfen bedürfen. In diesen Fällen ist eine möglichst frühzeitige Fallübergabe anzustreben.

Allen anderen in diesem Funktionsbereich zu erbringenden Leistungen entsprechen denen, die bereits bei den anderen Funktionsbereichen erläutert wurden. Die abweichenden Regelungen bzw. Möglichkeiten für Haftentlassene wurden eingangs erwähnt.

4.4.8 Funktionsbereich Wohnprojekt(e)

Wohnprojekte richten sich an wohnungslose Personen mit schwerwiegenden (zusätzlichen) Problemen und dabei insbesondere an so genannte abgebaute Alkoholiker, die bereits über lange Zeit im Hilfesystem anzutreffen sind und die vermutlich dauerhaft oder zumindest über sehr lange Zeiträume persönlicher Hilfen bzw. eines gewissen Schutzraumes zum Erhalt eines menschenwürdigen Lebens benötigen. Entsprechend der Ergebnisse der Bedarfsanalyse wird zunächst mit dem Aufbau eines Projekts begonnen.

Im Funktionsbereich Wohnprojekt(e) ergeben sich folgende Leistungen.

➔ Hilfe bei der Vermittlung einer Wohnung

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Auswahl eines geeigneten Objektes
- ◆ Auswahl und Zusammenstellung der Bewohner

🗣 Erläuterungen

Für ein Wohnprojekt wird ein geeignetes Objekt (Haus) benötigt, in dem für zwischen fünf und (maximal) acht Personen der beschriebenen Zielgruppe abgeschlossener Normalwohnraum vorhanden ist und das zudem hinreichend Platz (ein Raum) für eine Servicestation der betreuenden Sozialarbeit bietet. Bei der Auswahl des Objektes sind zudem Standortgesichtspunkte in mehrfacher Hinsicht zu berücksichtigen. Diese betreffen gleichermaßen die Akzeptanz der Klientel durch das soziale Umfeld wie auch Infrastrukturmerkmale (Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV etc.), die für die zukünftige Lebenssituation der Bewohner von wesentlicher Bedeutung sind.

Für die Auswahl der Bewohner sind Kriterien zu entwickeln bzw. weitere Präzisierungen vorzunehmen. Obwohl es sich bei den Wohneinheiten um abgeschlossenen Normalwohnraum handelt, sind dennoch Gruppenaspekte zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, eine gewisse Homogenität einzuhalten.

➔ Persönliche Hilfe und Unterstützung

Zur Leistungserbringung sind folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ regelmäßige Präsenz vor Ort (bei Bedarf täglich)
- ◆ Information über Hilfemöglichkeiten
- ◆ Bedarfsfeststellung und -überprüfung
- ◆ Individuelle Hilfeplanung
- ◆ Persönliche Beratung

nen Aktivitäten an einer Stelle zusammenzufassen. Hierfür spricht auch die dann besonders relevante Funktion der Kooperation mit der Wohnungswirtschaft.

- ◆ Hauswirtschaftliche Beratung
- ◆ Begleitung
- ◆ Motivationshilfen/Unterstützung zur Annahme weitergehender Hilfen

➡ **Veranlassung weitergehender persönlicher (auch nachgehender) Hilfen**

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Feststellen des Bedarfs im Einzelfall
- ◆ Vermittlung zu / Einschaltung von speziellen Diensten
- ◆ Sicherstellung der tatsächlichen Gewährung der speziellen Hilfen
- ◆ Sofern im Einzelfall erforderlich: Veranlassung eines Hilfeplanverfahrens
- ◆ Ermittlung/Dokumentation von Zugangsbarrieren und Angebotslücken (unter besonderer Berücksichtigung von frauenspezifischen Belangen) und Hinwirkung auf die Senkung von Barrieren und die Schließung der Angebotslücken

➡ **Koordinierung weitergehender persönlicher Hilfen im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens**

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen / Voraussetzungen erforderlich:

- ◆ Veranlassung/Einberufung eines/einer Hilfeplanverfahrens/-konferenz
- ◆ Einbringen des konkreten Falles
- ◆ bei Bedarf: Übernahme des Casemanagements
 - Festlegen der im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen/Schritte sowie deren Reihenfolge (Hilfeplan)
 - Erstellung von Kontrakten
 - Überwachung/Fallkontrolle und Koordination

Ⓢ **Erläuterungen**

Die vorstehenden drei Leistungen sind bereits mehrfach beschrieben und erläutert worden. Im Zusammenhang mit dem Funktionsbereich Wohnprojekte ist jedoch besonders deren Zielgruppe zu berücksichtigen, da es sich dabei um einen Personenkreis handelt, der auf Dauer (zumindest jedoch nicht kurz- und auch nicht mittelfristig) über alle anderen Angebote adäquat versorgt werden kann und der darüber hinaus zumeist als Dauerbewohner von stationären Einrichtungen oder kommunalen Notunterkünften anzutreffen ist. Vor diesem Hintergrund gilt für die Erbringung von sozialarbeiterischen Leistungen auch ein besonderes Anforderungsprofil.

So zeigen Erfahrungen aus der Wohnungslosenhilfe, dass für die Annahme von Angeboten im Bereich der Sonderwohnformen von zentraler Bedeutung ist, die schwierigen und in mehrfacher Hinsicht besonders belasteten Personen vor allem zunächst so zu akzeptieren, wie sie sind. Bei den Hilfen sollte insbesondere auf jegliche Form von Erziehung oder Bevormundung verzichtet werden, und es sollten nur in den Bereichen auf Veränderung abzielende Maßnahmen eingeleitet werden, in denen die Betroffenen dies ausdrücklich wünschen. Insgesamt sollten die Lebens- und Wohnverhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner so normal wie möglich gestaltet werden.

Übertragen auf die vorstehend beschriebenen Leistungen bedeutet dies, dass vor allem eine Veranlassung weitergehender Hilfen sowie deren Koordination im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nur dann erfolgen sollte, wenn dazu ein ausdrückliches Mandat der Betroffenen erteilt wurde. Entsprechende Zurückhaltung ist auch bei der Motivationsarbeit zur Annahme weitergehender Hilfen geboten.

➔ Hauswirtschaftliche Beratung und Unterstützung

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Beratungen bzw. konkrete Unterstützungen leisten z. B. bei
 - Geldeinteilung
 - Einkauf
 - Essenszubereitung/Mahlzeiten
 - Wohnungsreinigung
 - etc.

🕒 **Erläuterungen**

Angesprochen sind hier Aktivitäten, die darauf ausgerichtet sind, die Betroffenen dabei zu unterstützen, einen einigermaßen geregelten Haushalt zu führen.

4.4.9 Funktionsbereich Verwaltung

In dieser Fachkonzeption wird davon ausgegangen, dass für alle anderen Funktionsbereiche sämtliche Verwaltungsangelegenheiten zentral erledigt werden. Insofern wird von diesem Bereich die Gesamtverwaltung des Auftraggebers durchgeführt. Folgende Leistungen werden ihm zugeordnet:

- ◆ Vorbereitende unterstützende Tätigkeiten für die Verwaltung des Diakonischen Werkes in den Bereichen
 - Personalwesen und -buchhaltung
 - Finanzbuchhaltung- und Rechnungswesen
- ◆ Allgemeine Verwaltung
- ◆ Abrechnungen mit dem Kostenträger
- ◆ Assistenz der Gesamtleitung
- ◆ Zentrales Schreibbüro

🕒 **Erläuterungen**

Wie bereits erwähnt, werden in diesem Funktionsbereich alle im Gesamtunternehmen anfallenden Verwaltungsleistungen zusammengefasst. Allerdings ist anzumerken, dass die Personal- und Finanzbuchhaltung weiterhin vom Diakonischen Werk durchgeführt werden soll. Insofern fallen in diesen Bereichen nur vorbereitende bzw. ergänzende oder unterstützende Tätigkeiten an. Bei diesen wie auch bei den anderen Leistungen wird darauf verzichtet, sie bzw. die damit im Einzelnen verbundenen Aktivitäten detailliert zu beschreiben und zu erläutern, da der Schwerpunkt dieser Konzeption auf fachlichen Aspekten der Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik liegt.

4.4.10 Funktionsbereich Hausmeisterei

Auch für dieses Tätigkeitsfeld ist vorgesehen, dass alle anfallenden Leistungen in einem Funktionsbereich zusammengefasst und zentral erbracht werden. Im Einzelnen geht es dabei um folgende Leistungen:

- ◆ Durchführen von kleineren Reparaturen und Instandsetzungen
- ◆ Auftragserteilung für Reparaturen und Instandsetzungen durch Fremdfirmen
- ◆ Bewirtschaftung aller Immobilien bzw. Räumlichkeiten und von Außenanlagen

🕒 **Erläuterungen**

In einer weiteren Konkretion wird zu klären sein, bei welchen Instandsetzungen und Reparaturen es sich um „kleinere“ handelt. Hinzu kommt die Festlegung eines Bud-

gets, in dessen Grenzen die Hausmeisterei eigenständig (d.h. ohne Rückfrage bei der Gesamtleitung) handeln kann. Sicherzustellen ist außerdem, dass die Hausmeisterei von den einzelnen Funktionsbereichen (bzw. den weiter unten noch näher beschriebenen Arbeitsbereichen) im Bedarfsfall umgehend angefordert werden kann.

4.4.11 Funktionsbereich Rufbereitschaft

Die Fachkonzeption sieht vor, die ursprünglich nur für das Wilhelm-Wendebourg-Haus benötigte Rufbereitschaft auch in anderen Bereichen (Notunterkunft etc.) einzuführen bzw. zu nutzen, um u. a. darüber Synergieeffekte zu erreichen. Zu erfüllen sind folgende Leistungen:

- ◆ Erreichbarkeit sicherstellen
- ◆ Unmittelbare Reaktion auf Benachrichtigungen sicherstellen
- ◆ Sofern erforderlich: Krisenintervention

@ Erläuterungen

In diesem Funktionsbereich geht es darum, dass bei (schwerwiegenden) Problemen von Bewohnern oder Störungen in den Einrichtungen eine verantwortliche Person jederzeit (rund um die Uhr) erreichbar ist, die ggf. kurzfristig erforderliche Maßnahmen einleiten kann.

4.4.12 Funktionsbereich Geldverwaltung

Geldverwaltungen kommen erfahrungsgemäß in allen Funktionsbereichen vor, in denen unmittelbare Hilfen geleistet werden, da bei einem Teil der Wohnungsnotfälle festzustellen ist, dass sie ohne Unterstützung nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen (wie z. B. Mietzahlungen) in der gebotenen Form nachzukommen, Schwierigkeiten bei der Einteilung des ihnen zur Verfügung stehenden Geldes haben oder aufgrund ihrer Verschuldungssituation über kein eigenes Bankkonto verfügen. Vor diesem Hintergrund ist aus (fast allen) Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bekannt, dass dort Geldverwaltungen durchgeführt werden. In dieser Fachkonzeption wird jedoch geregelt, dass diese Leistung nicht von jedem Funktionsbereich eigenständig durchgeführt, sondern dieses Angebot stattdessen zentral organisiert wird.

➔ Geldverwaltung

Zur Leistungserbringung sind u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen erforderlich:

- ◆ Einrichtung, Führung, Abstimmung und Kontrolle von Personenkonten
- ◆ Vornahmen von Auszahlungen
- ◆ Tätigen/Veranlassen von (regelmäßig wiederkehrenden) Überweisungen
- ◆ In-Kennntnis-Setzen von der fallführenden Sozialarbeit bei Problemen
- ◆ etc.

@ Erläuterungen

Im Wesentlichen geht es bei diesen Aktivitäten darum, für einen Teil der Klientel Bankfunktion zu übernehmen. Wichtig ist dabei, dass die konkreten Grundlagen dafür immer von der fallführenden Sozialarbeit im Rahmen der persönlichen Hilfe/Unterstützung geschaffen werden. Das bedeutet, dass der Funktionsbereich immer nur ausführendes Organ ist, das eine Serviceleistung im Auftrag der Wohnungsnotfälle durchführt. Die Auftragserteilung selbst wird dabei im Rahmen eines Kontraktes zwischen diesen beiden Instanzen geregelt. Zu beachten ist zudem, dass eine Geld-

verwaltung immer nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann und für die Abtretung von finanziellen Ansprüchen der Personen in Wohnungsnot immer eine rechtsgültige Abtretungserklärung zwingend erforderlich ist.

4.4.13 Geldstrafentilgung

Der Funktionsbereich Geldstrafentilgung wurde nur nachrichtlich in diese Fachkonzeption aufgenommen, da er im Gegensatz zu den Beratungstätigkeiten des Sozialdienstes in der JVA nicht mit den Wohnungsnotfallhilfen organisatorisch vernetzt werden, sondern auch zukünftig einen eigenständigen Arbeitsbereich mit speziellen Angeboten für (erwachsene) Personen darstellen soll, die zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt wurden oder im Rahmen ihrer Bewährungsstrafe die Auflage zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeit erhalten haben oder deren Strafverfahren nach Erfüllung einer Arbeitsauflage eingestellt werden kann. Da die Leistungen dieses Funktionsbereiches nur nachrichtlich in diese Fachkonzeption aufgenommen wurden, werden bei der Beschreibung der Leistungen keine Erläuterungen vorgenommen.

➔ Vermittlung von geeigneten Arbeitsstellen

Zur Leistungserbringung gehören u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen:

- ◆ Erstgespräch / Information über Möglichkeiten, Ablauf, Verpflichtungen etc.
- ◆ Vermittlungsgespräch mit folgenden Inhalten:
 - Auswahl und Unterbreitung von geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten
 - Durchführung weiterer Klärungen hinsichtlich Einsatzort, -zeit, Verpflichtungen, Kontrollen etc.
 - Angebot der Unterstützung bei Problemen

➔ Beratung und Begleitung während der Beschäftigungszeit

Zur Leistungserbringung gehören u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen:

- ◆ Überprüfung des Arbeitsbeginns
- ◆ Überprüfung des Arbeitsverlaufs
- ◆ bei Problemen: Krisengespräch
- ◆ Überprüfung der Arbeitsbeendigung

➔ Aufbau und Sicherung eines Beschäftigungsgeberpools

Zur Leistungserbringung gehören u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen:

- ◆ regelmäßige Kontakte zu Beschäftigungsgebern (telefonisch, persönlich)
- ◆ Anwerbung neuer Beschäftigungsgeber

➔ Kooperation mit der Staatsanwaltschaft, Gerichten und Sozialen Diensten der Justiz

Zur Leistungserbringung gehören u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen:

- ◆ regelmäßig wiederkehrende telefonische und persönliche Gespräche mit der Staatsanwaltschaft
- ◆ Beantragung von Maßnahmen: Anträge auf Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit, Ratenanträge, Stundungsanträge, Anträge auf Aussetzung der Strafe gem. § 459 f StPO
- ◆ unmittelbare Übersendung von Formblatt-Mitteilungen zu Beginn von Maßnahmen

- ◆ Übermittlung von Beschäftigungsnachweisen
- ◆ Gespräche mit Gerichten und Sozialen Diensten der Justiz

◆ **Veranlassung weitergehender Hilfen im Bedarfsfall**

Zur Leistungserbringung gehören u. a. folgende Aktivitäten im Einzelnen:

- ◆ Feststellen des Bedarfs im Einzelfall
- ◆ Vermittlung zu / Einschaltung von speziellen Diensten
- ◆ Sicherstellung der tatsächlichen Gewährung der speziellen Hilfen
- ◆ Sofern im Einzelfall erforderlich: Veranlassung eines Hilfeplanverfahrens
- ◆ Ermittlung/Dokumentation von Zugangsbarrieren und Angebotslücken (unter besonderer Berücksichtigung von frauenspezifischen Belangen) und Hinwirkung auf die Senkung von Barrieren und die Schließung der Angebotslücken

Nachdem nun die den verschiedenen Funktionsbereichen zugewiesenen Leistungen sowie die damit im Einzelnen verbundenen Aktivitäten beschrieben und erläutert wurden, geht es nachfolgend um die Organisation der Leistungserbringung.

5. ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG UND GESTALTUNG VON SCHNITTSTELLEN

5.1 VORBEMERKUNG

Wie aus der Leistungsbeschreibung hervorgeht, werden in einigen Funktionsbereichen fast bzw. zum Teil identische Leistungen erbracht. Aus diesem Grund sowie wegen der Ausweitung des Tätigkeitsspektrums der GISBU ergab sich das Erfordernis, die Funktionsbereiche wiederum in Arbeitsbereiche zusammenzufassen. Diese werden in dem nachfolgenden Abschnitt (vgl. 5.2) beschrieben. Darüber hinaus galt es, Fragen der Steuerung und Leitung festzulegen (vgl. 5.3.) und die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsbereichen zu organisieren (vgl. 5.4). Das Gleiche trifft aber auch auf die Schnittstellen zu Stellen der Aufbauorganisation der Stadt Bremerhaven (vgl. 5.5.), zur Wohnungswirtschaft (vgl. 5.6) und zu Organen der Justiz zu (vgl. 5.7) zu. Abschließend wird dann das gesamte Organisationsgeflecht unter Praktikabilitätsgesichtspunkten beschrieben, indem die Abläufe bei der Fallbearbeitung durchgespielt und erläutert werden (vgl. 5.8).

5.2 BILDUNG VON ARBEITSBEREICHEN

Erfahrungen aus dem Bereich der ab 2001 neu strukturierten Wohnungsnotfallhilfe, inhaltlich-fachliche Gesichtspunkte sowie Vorgaben der Geschäftsführung zur Integration von Elementen der Straffälligenhilfe führten bei der Überarbeitung der Fachkonzeption 2003 zur Bildung von Arbeitsbereichen,²³ die seitdem weitgehend unverändert geblieben sind. Für die gesamte Leistungserbringung im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe wurden drei Arbeitsbereiche und ein gesonderter Servicebereich gebildet. In dem nachfolgenden Schaubild sind die Arbeitsbereiche, der Servicebereich und die darin wahrgenommenen Funktionsbereiche dargestellt.²⁴ Darüber hinaus ist für jeden Funktionsbereich auch ersichtlich, für welche Zielgruppe er jeweils zuständig ist.

Arbeitsbereich 1 umfasst alle Funktionsbereiche mit Kernaufgaben im Bereich der ambulanten Wohnungsnotfallhilfen, nämlich Prävention (1), Beratung (2), Notunterkunft (3), nachgehende Hilfe (4) und Wohnprojekte(5). Sie werden ergänzt um die Funktionsbereiche Begutachtung (6) und Tagesaufenthalt (7). Darüber hinaus sind in den Funktionsbereich Beratung (2) auch die Beratungsleistungen des Sozialdienstes in der JVA integriert.²⁵

Die Stationäre Hilfe bildet einen gesonderten Arbeitsbereich, und zwar den Arbeitsbereich 2. Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei den Hilfesegmenten Wilhelm-Wendebourg-Haus um einen nahezu eigenständigen Bereich und weitgehend in sich geschlossene Systeme handelt, für deren Finanzierung zudem der überörtliche Träger zuständig ist. Hinzu kommt, dass in diesem Funktionsbereich auch spezifische Versorgungsleistungen erbracht werden, die durch die weitere Ausdifferenzierung der stationären Hilfe noch einmal erweitert wurden.

²³ Ein Leitgedanke war dabei, insbesondere die organisatorische Verbindung des Sozialdienstes in der JVA mit den ambulanten Hilfen bei der Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik und die Integration des ehemaligen Betreuten Wohnens für Haftentlassene in den Funktionsbereich Nachgehende Hilfe auch organisatorisch sicherzustellen.

²⁴ Auf eine Ausweisung der den einzelnen Funktionsbereichen zugewiesenen Leistungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Dazu wird auf die Ausführungen in 4.4 verwiesen.

²⁵ Diese Ergänzungen wurden vorgenommen, um die notwendige enge Einbindung der Tagesaufenthaltsstätte auch organisatorisch sicherzustellen und damit im Fall der Begutachtung die sozialarbeiterische Kompetenz genutzt werden kann, die für die Prävention und die ambulante Beratung ohnehin erforderlich ist. Durch die Integration der sozialen Hilfen für Inhaftierte und deren Angehörige in den Funktionsbereich Beratung (2) wird die intendierte Verkopplung von Elementen der Wohnungsnotfallhilfe und der Straffälligenhilfe abgesichert.

Ebenfalls einen gesonderten Arbeitsbereich bildet der Funktionsbereich Geldstrafentilgung, nämlich Arbeitsbereich 3.

Im Servicebereich werden quasi die zentralen Serviceleistungen für die anderen Arbeitsbereiche und die Gesamtleitung zusammengefasst. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Funktionsbereiche Verwaltung (1), Hausmeisterei (2), Rufbereitschaft (3) und Geldverwaltung (4).

Die Zusammenfassung der verschiedenen Funktionsbereiche und die Bildung von Arbeitsbereichen ermöglicht die Vornahme von Personalvertretungen innerhalb der Bereiche, wodurch auch eine gewisse Flexibilität beim Personaleinsatz hergestellt wird.

Gesamtleitung der Abteilung Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe Fachaufsicht, Dienstaufsicht, Koordination, Dokumentation, Qualitätssicherung und Außenvertretung	
Arbeitsbereich 1 ambulant	Arbeitsbereich 2 stationär
Funktionsbereich 1 Prävention <i>Zielgruppe:</i> von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen und Haushalte	Funktionsbereich Stationäre Hilfe <i>Zielgruppe:</i> Einpersonenhaushalte und kinderlose Paare mit einem Bedarf an stationären Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII oder stationären Langzeithilfen nach §§ 53 ff. SGB XII
Funktionsbereich 2 Beratung Teilbereich Wohnungsnotfallhilfe <i>Zielgruppe:</i> akut von Wohnungslosigkeit betroffene Einpersonenhaushalte / kinderlose Paare Teilbereich Straffälligenhilfe <i>Zielgruppe:</i> Inhaftierte, von Haft Bedrohte und deren Angehörige	Arbeitsbereich 3 Geldstrafen
Funktionsbereich 3 Notunterkunft <i>Zielgruppe:</i> akut von Wohnungslosigkeit betroffene Einpersonenhaushalte	Funktionsbereich Geldstrafentilgung <i>Zielgruppe:</i> Personen mit Arbeitsauflagen, die durch gem. Arbeit Ersatzfreiheitsstrafen vermeiden können oder Bewährungsauflagen erfüllen müssen
Funktionsbereich 4 Nachgehende Hilfe <i>Zielgruppe:</i> ehemalige Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Einpersonenhaushalte / kinderlose Paare / Haftentlassene ²⁶	Servicebereich (unmittelbar der Gesamtleitung unterstellt)
Funktionsbereich 5 Wohnprojekt(e) <i>Zielgruppe:</i> ehemalige wohnungslose Einpersonenhaushalte / kinderlose Paare mit einem Bedarf an Sonderwohnformen	Funktionsbereich 1 Verwaltung
Funktionsbereich 6 Begutachtung <i>Zielgruppe:</i> Einpersonenhaushalte und kinderlose Paare mit einem Hilfebedarf nach §§ 67 ff. SGB XII	Funktionsbereich 2 Hausmeisterei
Funktionsbereich 7 Tagesaufenthalt <i>Zielgruppe:</i> akut von Wohnungslosigkeit betroffene Einpersonenhaushalte und kinderlose Paare	Funktionsbereich 3 Rufbereitschaft
	Funktionsbereich 4 Geldverwaltung

²⁶ Bei den Präventionsfällen erhalten auch Mehrpersonenhaushalte, denen (minderjährige) Kinder angehören, notwendige nachgehende Hilfen. Diese werden jedoch nicht – wie bereits mehrfach erwähnt – vom Fachbereich der Wohnungsnotfallhilfe, sondern im Rahmen von Leistungen nach SGB VIII sichergestellt.

5.3 GESAMTSTEUERUNG UND LEITUNG

Im Schaubild ist ebenfalls dargestellt, dass die gesamte Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe der Gesamtleitung der GISBU unmittelbar unterstellt ist. Dieser obliegt die Dienst- und Fachaufsicht für alle Mitarbeiter/-innen und von ihr werden zudem die zentralen Leistungen in den Bereichen Koordination, Dokumentation, Qualitätssicherung erbracht bzw. überwacht. Hinzu kommen die betriebswirtschaftliche Steuerung und die Außenvertretung, sofern dabei nicht auch die Gesellschafter einzubeziehen sind. Der Servicebereich wird der Gesamtleitung direkt unterstellt. Für diesen Bereich werden also auch unmittelbare Leitungsaufgaben übernommen.

Ebenfalls jeweils mit einer Verantwortlichkeit versehen werden die drei Arbeitsbereiche. Diesen obliegt vor allem, sicherzustellen, dass die den Arbeitsbereichen zugewiesenen Funktionen zeitnah, effizient und – so weit wie möglich – reibungsfrei wahrgenommen, Leistungen adäquat erbracht und Kooperationen sowohl innerhalb der jeweiligen Funktionsbereiche als auch im gesamten Arbeitsbereich sachgerecht praktiziert werden. Für die letztgenannte Funktion ist zudem erforderlich, dass innerhalb der Arbeitsbereiche regelmäßig Besprechungen durchgeführt werden.

Es werden aber noch weitere organisatorische Fragen geregelt, und zwar die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsbereichen und die Kooperation im Dienstleistungsunternehmen insgesamt, womit auch die fachliche Gesamtsteuerung angesprochen ist. Diese wird als gemeinsame Aufgabe der für die Arbeitsbereiche Verantwortlichen und der Gesamtleitung definiert. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Letztverantwortung bei der Gesamtleitung verbleibt.

Zur Erfüllung der Funktion der fachlichen Steuerung führen die Gesamtleitung und die Arbeitsbereiche regelmäßig wiederkehrende Besprechungen durch, deren wesentliche Inhalte darin bestehen, die Bedarfsgerechtigkeit der Hilfeleistungen, deren Effizienz und die Kooperationen im Gesamtunternehmen zu besprechen, zu überprüfen und zu bewerten und im Bedarfsfall steuernd einzugreifen. Hinzu kommt die Bearbeitung und Gestaltung der als zentral zu bewerteten Kooperationsebenen mit der Stadt Bremerhaven, der ARGE Bremerhaven, der Wohnungswirtschaft und Organen der Justiz. Das Gremium ist auch für konzeptionelle Weiterentwicklungen verantwortlich.

5.4 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN FUNKTIONS- UND DEN ARBEITSBEREICHEN

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Schnittstellen bei der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Funktions- bzw. Arbeitsbereichen eingegangen. Dazu ist allerdings zu bemerken, dass dies an dieser Stelle nur auf einer eher grundsätzlichen Ebene erfolgt, da die Thematik für den Bereich der Wohnungsnotfallhilfe weiter unten noch einmal bei der Darstellung des Ablaufs bei der Fallbearbeitung aufgegriffen wird. Ausführlicher wird an dieser Stelle auf die Kooperationen zwischen den Aufgabenfeldern der Wohnungsnotfallhilfe und der Straffälligenhilfe eingegangen, zumal wesentliche Elemente beider Arbeitsfelder im Funktionsbereich Beratung (2) zusammengefasst wurden.²⁷

Innerhalb der einzelnen Arbeitsbereiche ergibt sich insbesondere in Arbeitsbereich 1 auch das Erfordernis der Zusammenarbeit zwischen den Funktionsbereichen und innerhalb des Funktionsbereichs Beratung (2) die Notwendigkeit von klaren Kooperationsabsprachen zwischen den Teilbereichen Wohnungsnotfallhilfen und Straffälligenhilfe. Grundsätzlich betreffen die Kooperationen vor allem die Regelungen von Fallüber-

²⁷ Eine Darstellung möglicher Kooperationen mit dem Arbeits- und Funktionsbereich Geldstrafentilgung ist entbehrlich, da dieser Bereich nur nachrichtlich in dieser Fachkonzeption erwähnt wird.

gaben und an der Schnittstelle zwischen Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe klare Festlegungen, wer wie lange welche Aufgaben wahrnimmt.

Zur Arbeitsteiligkeit und Kooperation zwischen der Wohnungsnotfallhilfe und der Straffälligenhilfe (inklusive der Kooperation zwischen den Teilbereichen in Funktionsbereich 2) gilt grundsätzlich, dass die Wohnungsnotfallproblematik in Fällen von Inhaftierten von dem Sozialdienst der JVA mit bearbeitet wird. Dies beinhaltet die Verhinderung drohender Wohnungsverluste infolge von Inhaftierungen ebenso wie Hilfen bei der Wohnungsversorgung bei Entlassung aus der Haft. Das bedeutet, dass für die Zielgruppe der Inhaftierten dann sowohl Aufgaben des Funktionsbereiches Prävention (1) als auch der Kolleginnen und Kollegen der Wohnungsnotfallhilfe aus dem anderen Teilbereich des Funktionsbereiches Beratung (2) mit übernommen werden. Da aber die Verantwortung für die Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik letztlich immer bei der Wohnungsnotfallhilfe liegt, ergibt sich in diesen Fällen in Bezug auf die Wohnungsnotfallproblematik eine grundsätzliche Informations- und auch Rechenschaftspflicht der Straffälligenhilfe gegenüber der Wohnungsnotfallhilfe.

Bei Inhaftierten gilt zudem, dass von dem Funktionsbereich Beratung, Teilbereich Straffälligenhilfe, noch weitere Leistungen aus anderen Funktionsbereichen mit erledigt werden. Dies betrifft die bereits erwähnte Kooperation mit dem Funktionsbereich Begutachtung (6) ebenso wie die Einschaltung der Funktionsbereiche Notunterkunft (3) und Wohnprojekt (4), wenn Haftentlassene kurzfristig²⁸ vorübergehend untergebracht werden müssen oder eine (dauerhafte) Versorgung über ein Wohnprojekt angezeigt ist. Insgesamt bedeutet dies, dass der Teilbereich Straffälligenhilfe bei Inhaftierten eigenständig für seine Klientel mit allen anderen Funktionsbereichen bei der Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik kooperiert.

Im Bereich der Wohnungsnotfallhilfen ist vor allem in Fällen von nicht zu verhindernden Wohnungsverlusten die Kooperation zwischen den Funktionsbereichen Prävention (1) und Beratung (2) von Bedeutung. So ist organisatorisch sicherzustellen, dass vom Funktionsbereich Prävention (1) bereits der Funktionsbereich Beratung (2) eingeschaltet wird, wenn absehbar ist, dass ein Wohnungsverlust nicht zu verhindern sein wird. Des Weiteren ist ein geregelter Fallübergabeverfahren zu entwickeln, das bei Bedarf in das Hilfeplanverfahren zu integrieren ist. Beide Verfahren werden weitgehend standardisiert durchgeführt.

Bei den Leistungsbeschreibungen der einzelnen Funktionsbereiche wurden die Kooperationsebenen zwischen dem Funktionsbereich Beratung (2), Teilbereich Wohnungsnotfallhilfe, auf der einen Seite und den Funktionsbereichen Tagesaufenthalt (4) und Notunterkunft (5) auf der anderen Seite bereits beschrieben. Der Funktionsbereich Begutachtung (3) kann dagegen im Bedarfsfall von den Funktionsbereichen Prävention (1) und Beratung (2) eingeschaltet werden, und zwar dann, wenn sich bei der Fallbearbeitung herausstellt, dass einzelfallfinanzierte Maßnahmen nach §§ 67 ff. SGB XII der unmittelbaren Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik vorgeschaltet werden sollten. Dazu gehören auch die von Arbeitsbereich 2 durchgeführten stationären Maßnahmen.²⁹ Ergänzend ist jedoch anzumerken, dass die Einleitung stationärer Maßnahmen durch den Funktionsbereich Prävention (1) entsprechend der Globalziele nur in (absoluten) Ausnahmefällen Anwendung finden darf.

²⁸ Dieser Fall darf aber nur eine absolute Ausnahme darstellen, wenn sich unvorhersehbare Verzögerungen oder die Notwendigkeit einer temporären Überbrückung hinsichtlich der richtigen Versorgung im Anschluss an die Haft ergeben. Der Regelfall sollte dagegen immer sein, dass im Rahmen der Entlassungsvorbereitung die richtigen Anschlusshilfen ohne eine Inanspruchnahme der Notunterkunft organisiert werden.

²⁹ Für den Zugang zu den Langzeithilfen des Wilhelm-Wendebourg-Hauses gilt ein gesondertes Verfahren, da für die Feststellung der Voraussetzungen dieser Hilfen nach §§ 53 ff. SGB XII eine Begutachtung durch das Gesundheitsamt erforderlich ist.

Neben dem Servicebereich³⁰ kooperieren bei der Fallbearbeitung im Bedarfsfall die Funktionsbereiche Prävention (1) und Beratung (2) auch mit den Funktionsbereichen Nachgehende Hilfe (4) und Wohnprojekte (5). Ähnlich wie bei der internen Kooperationen zwischen den Bereichen Prävention und Beratung geht es hierbei vor allem darum, die Fallübergabe innerhalb eines geregelten Verfahrens zu gestalten und zu vollziehen. Auch an dieser Stelle kommen also entsprechende standardisierte Verfahren zur Anwendung.

Gleiches gilt auch für die Kooperation zwischen Arbeitsbereich 2 (Wilhelm-Wendebourg-Haus) und den erwähnten Funktionsbereichen Nachgehende Hilfe (4) und Wohnprojekte (5). Allerdings ist dabei auch die Möglichkeit der Gewährung von (befristeten) Hilfen am Übergang durch die stationäre Hilfe zu berücksichtigen. Aber auch für diesen Fall ist der Prozess der Fallübergabe verbindlich zu definieren und zu organisieren.

Zu den Kooperationen innerhalb von Arbeitsbereich 1 bleibt noch anzumerken, dass insbesondere vom Funktionsbereich Nachgehende Hilfe (4) auch mit dem Funktionsbereich Prävention (1) zu kooperieren ist, und zwar dann, wenn erneuter Wohnungsverlust zu befürchten ist. Dabei ist zu regeln, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen eine Information und Fallübergabe an den Funktionsbereich Prävention (1) erfolgt.³¹

Durch die im Servicebereich zusammengefassten Funktionen werden Dienstleistungen für die anderen Arbeitsbereiche und die Gesamtleitung erbracht. Dadurch werden auch die anderen Arbeitsbereiche von diesen Aufgaben befreit und somit entlastet. Dies setzt jedoch ein klar geregeltes und transparentes Verfahren für die Zusammenarbeit voraus, in dem unter anderem auch festgelegt ist, wie z. B. bei gleichzeitigen auftretendem Bedarf in unterschiedlichen Arbeits- bzw. Funktionsbereichen Prioritäten gesetzt werden. Die Verantwortung dafür liegt gemeinsam bei den Arbeitsbereichsleitungen und der Gesamtleitung.

5.5 ZUSAMMENARBEIT MIT DER STADT BREMERHAVEN UND DER ARGE BREMERHAVEN

In dieser Fachkonzeption werden ausschließlich die Kooperationen der Funktionsbereiche mit der städtischen Aufbauorganisation und der ARGE Bremerhaven thematisiert. Sie betrifft insbesondere die Funktionsbereiche Prävention (1), Beratung (2) und Begutachtung (6). Aufseiten der Stadt involviert ist vor allem das Sozialamt. Bereits bei den Leistungsbeschreibungen wurde der Stellenwert der Kooperation mit Stadt und ARGE insbesondere bei der Gewährung von finanziellen Leistungen für Wohnungsnotfälle betont. Darüber hinaus wurden inhaltliche Anforderungen formuliert und darauf hingewiesen, dass die Kooperation insgesamt sowie die dabei zum Tragen kommenden Verfahren zu kontrahieren sind.

Erfahrungen aus der Wohnungsnotfallhilfe zeigen, dass bei Kooperationsmodellen zwischen öffentlichen und freien Trägern die Zusammenarbeit ständig überprüft und verbessert werden sollte. Dafür ist ein gemeinsames Gremium zu bilden, in dem regelmäßig wiederkehrend (ggf. monatlich) die Zusammenarbeit (bzw. die dabei festzustellenden Optimierungsbedarfe) besprochen und verbessert werden. Dieses betrifft vor allem die konkrete Arbeitsebene. Daraus folgt, dass ihm die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Funktionsbereiche Prävention und Beratung und aufseiten von Stadt und ARGE jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Leistungsbereiches an-

³⁰ Diese Kooperationen betreffen im Prinzip alle Funktionsbereiche von Arbeitsbereich 1 in gleicher Weise. Deshalb wird darauf gesondert beim Servicebereich eingegangen.

³¹ Gleiches gilt für die Kooperation mit Leistungserbringern im Rahmen von Hilfen nach dem SGB VIII, wenn Familien mit (minderjährigen) Kindern im Anschluss an eine Wohnungssicherung nachgehende Hilfen im Rahmen des SGB VIII erhalten.

gehören sollten. Im Bedarfsfall kann das Gremium erweitert werden. Eine regelmäßige Teilnahme der Leitungsebenen (Gesamtleitung und Sozialamtsleitung) ist dagegen nicht erforderlich.

Für die Kooperation mit der Stadt und der ARGE ist zudem anzustreben, ein Konfliktmoderationsverfahren zu vereinbaren, für das folgende Grundsätze gelten sollten: Zunächst ist zu versuchen, Probleme in dem weiter oben beschriebenen Gremium einer Lösung zuzuführen bzw. dort eine Einigung zu erzielen. Ist dies nicht möglich, wird ein Konfliktlösungsversuch auf der Ebene der Leitungen durchgeführt und nur für die Fall, dass die Konflikte Grundsatzfragen der Kooperation insgesamt betreffen, sind diese auf der Ebene der Träger zu besprechen. Beide Seiten benennen dafür jeweils einen Vertreter.

5.6 ZUSAMMENARBEIT MIT DER WOHNUNGSWIRTSCHAFT

Auch die Kooperation mit der Wohnungswirtschaft ist zu organisieren. Im Einzelnen geht es dabei insbesondere um die bereits bei den Leistungsbeschreibungen thematisierten Inhalte (vor allem Informationsfluss über drohende Wohnungsverluste, Versorgung mit Normalwohnraum, Betreuungszusagen etc.). Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Kooperationen für das Helfefeld ist es notwendig, dass – zumindest mit den größten Wohnungsunternehmen – ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch institutionalisiert stattfindet. Es wird empfohlen, dazu einen „Runden Tisch“ zu installieren. Einzubeziehen sind neben Vertreter/-innen der Wohnungswirtschaft und Mitarbeiter/-innen der involvierten Funktionsbereiche auch Vertreter/-innen der ARGE und des städtischen Sozialamts, da nur dort über die für die Wohnungswirtschaft besonders bedeutsame Frage der Gewährung finanzieller Leistungen und Garantien im Zusammenhang mit Leistungen für Unterkunft und Heizung entschieden werden kann. Der „Runde Tisch“ sollte mindestens halbjährlich (im Bedarfsfall ggf. auch vierteljährlich) einzuberufen werden.

Für die Wohnungswirtschaft ist erfahrungsgemäß wichtig, genau zu wissen, an wen sie sich im Problemfall wenden muss/kann. Bei der entwickelten Organisationsstruktur der Wohnungsnotfallhilfe des Auftraggebers sind dies vor allem zwei Stellen, und zwar die Funktionsbereiche Prävention (1) bei drohenden Wohnungsverlusten und Nachgehende Hilfe (4) bei Problemen im Anschluss an eine Wohnungssicherung und oder -versorgung. Überlegenswert erscheint in diesem Zusammenhang aber auch, innerhalb des Organisationsgefüges der Wohnungsnotfallhilfe für die Wohnungswirtschaft ggf. nur einen zentralen Ansprechpartner zu bestimmen. Dies kommt erfahrungsgemäß den Erwartungen der Wohnungsunternehmen näher.

5.7. KOOPERATION MIT DEN ORGANEN DER JUSTIZ UND DER JVA

Die erforderlichen Kooperationen im Bereich der Straffälligenhilfe bedürfen einer gesonderten Betrachtung. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich somit ausschließlich auf Kooperationsbeziehungen des Funktionsbereiches Beratung (2), Teilbereich Straffälligenhilfe, und des Arbeitsbereiches Geldstrafentilgung (3).

Gute Kooperationsbeziehungen zu den Organen der Justiz und der JVA sind unabdingbar. Soziale Hilfen für Straffällige sind eng verknüpft mit Beurteilungen durch die JVA und Entscheidungen der Justiz. Eine vorzeitige Haftentlassung z. B. ist nur denkbar, wenn zunächst die Haftanstalt eine positive oder zumindest keine negative Stellungnahme abgibt und die Richterinnen und Richter eine vorzeitige Entlassung beschließen. Bereits dieses Beispiel zeigt die Notwendigkeit einer äußerst intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit auf.

Dies gilt ebenso für den Arbeitsbereich Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (3). Durch soziale Beratung, die Vermittlung von Beschäftigungsmöglichkeiten sowie eine gezielte Unterstützung und Begleitung bei der Umsetzung der Maßnahme kann die Staatsanwaltschaft überzeugt und ein Angebot unterbreitet werden, das Haft vermeidet und zugleich eine sozial-integrative Alternative für den Straffälligen bietet.

Die Beispiele machen zugleich deutlich, dass die sozialen Hilfen eine maßgebende Rolle bei der Erstellung einer günstigen Sozialprognose spielen. Eine wirksame Vorbereitung auf ein eigenverantwortliches Leben in Freiheit schafft erst die Voraussetzung für eine Entscheidung zugunsten von Haftvermeidung und Verkürzung von Haftzeiten. Ein Zusammenwirken im Rahmen eines Prozesses gegenseitiger fachlicher Akzeptanz ist Bedingung für das Gelingen von Resozialisierung.

Die Kooperationsbezüge bedürfen deshalb einer partnerschaftlichen Grundhaltung, die über den Einzelfall hinaus durch einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch verstärkt werden muss. Um den Gesamtverlauf zu koordinieren, Schwachstellen aufzudecken, Kritik möglich zu machen und Optimierungen im Verfahrensablauf zu ermöglichen, sind (zumindest) jährliche Treffen mit den Organen der Justiz erforderlich.

Die Kooperation mit der Haftanstalt muss auf der Grundlage einer schriftlich formulierten Vereinbarung erfolgen, um die Aufgabenbereiche und Arbeitsinhalte genau zu bestimmen. Eine regelmäßige Teilnahme an der wöchentlich stattfindenden Vollzugskonferenz ist erforderlich. Dadurch werden Transparenz und Abstimmung weitestgehend ermöglicht.

Die Problemlagen von Straffälligen sind mittlerweile so komplex, dass eine Kooperation mit anderen sozialen Einrichtungen und Diensten zwingend erforderlich ist. Dies ist auch aus Effizienzgründen geboten. Dabei kommt einer Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Justiz (Gerichts- und Bewährungshilfe) eine besondere Bedeutung zu, da ein gemeinsames Arbeitsfeld vorliegt. Durch gegenseitigen Informationsaustausch, gezielte Absprachen sowie die Abstimmung von Arbeitsaufträgen sind die knappen Ressourcen optimal zu nutzen und Doppelbetreuungen zu vermeiden. Eine effektive Hilfeleistung für Straffällige im Sinne der unter 2.2 formulierten Globalziele wird so ermöglicht. Auch hier bieten sich regelmäßige verbindliche Arbeitstreffen an, die ebenso wie gemeinsame Gespräche mit der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft zur gewohnten Praxis werden sollten.

Die vorhandenen Schnittstellen in der Zusammenarbeit mit der Polizei sind bisher weitgehend unausgefüllt und bedürfen einer genauen Betrachtung, bietet sich doch die Chance, durch Informationsaustausch und gemeinsame Projekte die Prävention in der Seestadt Bremerhaven deutlich zu verstärken.

5.8 ABLAUF BEI DER FALLBEARBEITUNG

Nachfolgend wird nun der Ablauf bei der Fallbearbeitung beispielhaft beschrieben und erläutert. Dabei geht es auch darum, das Zusammenspiel zwischen den Funktions- und ggf. auch Arbeitsbereichen zu verdeutlichen. Dazu wurde ein weiteres Schaubild entwickelt (Schaubild 2). Dies wird zunächst kurz erläutert, bevor die Abläufe bei der Fallbearbeitung beschrieben werden.³² Diese Beschreibungen beziehen sich dabei ausschließlich auf Abläufe bei der Fallbearbeitung im Bereich der Wohnungsnotfallhilfen.³³

³² Mit dem Versuch, komplexe Zusammenhänge zu visualisieren und damit zu komprimieren, ist auch immer die Gefahr verbunden, nicht immer alle Details angemessen zu berücksichtigen. Dies trifft ggf. auch auf das nachfolgende Schaubild zu, bei dem wir versucht haben, uns auf die wesentlichen Aspekte zu beschränken. Im Zweifelsfall ist deshalb ggf. auf die Erläuterungen im Text zurückzugreifen.

³³ Dies begründet sich vor allem damit, dass die Abläufe in zwei unterschiedlichen Arbeitsfeldern und mit unterschiedlichen Arbeitsinhalten – wenn überhaupt – nur sehr schwierig innerhalb einer Grafik dar-

Aufgenommen in Schaubild 2 wurden mit alle Funktions- und Arbeitsbereiche, die um die wesentlichen externen Kooperationsebenen bzw. -partner ergänzt wurden. Im Zentrum des Bildes befinden sich die Funktionsbereiche Prävention, Beratung, Tagesaufenthalt, Begutachtung und Notunterkunft,³⁴ wobei der Funktionsbereich Beratung in die Teilbereiche Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe unterteilt ist.³⁵ Auf der rechten Seite des Schaubildes sind die Funktionsbereiche von Arbeitsbereich 2 (stationäre Hilfe)³⁶ und die verbleibenden Funktionsbereiche von Arbeitsbereich 1 (Wohnprojekte und Nachgehende Hilfe)³⁷ dargestellt. Da die Gesamtleitung, der Servicebereich und Arbeitsbereich 3 nicht unmittelbar in die Fallbearbeitung involviert sind, wurden sie in den unteren Bereich des Schaubildes verlagert.³⁸ Als wesentliche Kooperationspartner aufgeführt werden die ARGE und das städtische Sozialamt³⁹ und die Anbieter von weitergehenden Hilfen (Spezialdienste).⁴⁰ Im oberen Bereich von Schaubild 2 sind mehrere (lila unterlegte) Häuser dargestellt. Auf der linken Seite werden dadurch (zu sichernder) Normalwohnraum bzw. alternativer Normalwohnraum symbolisiert, auf die sich präventive Maßnahmen beziehen. Das Haus auf der rechten Seite kennzeichnet dagegen Wohnraum, in den entweder die Reintegration in die Normalwohnraumversorgung vorgenommen wird oder in dem Wohnprojekte durchgeführt werden. In der Mitte zwischen den Häusern sind die Bereiche der eingetretenen Wohnungslosigkeit und der (drohenden) Inhaftierung dargestellt.⁴¹

Bevor auf die konkreten Abläufe bei der Fallbearbeitung in der Wohnungsnotfallhilfe eingegangen wird, soll noch darauf hingewiesen werden, dass alle nachfolgenden Aussagen auch in gleicher Weise für den Teilbereich Straffälligenhilfe des Funktionsbereiches gelten, wenn von ihm Fallbearbeitungen im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe für Inhaftierte vorgenommen werden.

Zunächst wird auf die Prävention von Wohnungslosigkeit eingegangen. Über das Informationssystem bzw. die diesbezüglich getroffenen Festlegungen/Vereinbarungen und die örtliche Vernetzung ist geregelt und sichergestellt, dass alle Informationen zentral und ausschließlich beim Funktionsbereich (FB) Prävention von Arbeitsbereich 1 eingehen. Grundsätzlich ergeben sich an dieser Stelle nun zwei Möglichkeiten. Entweder die Wohnungsnotfälle sprechen selbst (von sich aus oder in Folge von Vermittlungen) vor⁴² oder der FB Prävention erhält eine Mitteilung (Wohnungswirtschaft, Sozial-

stellbar gewesen wären. Auf eine Darstellung der Abläufe bei der Fallbearbeitung im Teilbereich Straffälligenhilfe kann an dieser Stelle außerdem verzichtet werden, weil hierzu ausführliche Beschreibungen vorliegen.

³⁴ In Schaubild 2 sind diese Funktionsbereiche grau unterlegt, wodurch gleichzeitig zum Ausdruck gebracht wird, dass es sich dabei um Arbeitsbereich 1 handelt.

³⁵ Wie bereits erwähnt, bezieht sich die Beschreibung der Abläufe bei der Fallbearbeitung ausschließlich auf den Bereich der Wohnungsnotfallhilfe. Da diese jedoch bei Inhaftierten zu großen Teilen von dem Teilbereich Straffälligenhilfe des Funktionsbereiches Beratung durchgeführt wird, wurden die beiden Teilbereiche dieses Funktionsbereiches mit einer (schwarzen) Doppelpfeilverbindung miteinander verbunden, wodurch diese Aufgabenteilung und die grundsätzliche Kooperation zwischen diesen beiden Teilbereichen symbolisiert wird.

³⁶ Im Schaubild blau unterlegt und differenziert nach den Angeboten im Wilhelm-Wendebourg-Haus nach §§ 67 ff. SGB XII und nach §§ 53 ff. SGB XII.

³⁷ Im Schaubild wie die anderen Funktionsbereiche von Arbeitsbereich 1 ebenfalls grau unterlegt.

³⁸ Sie wurden in Schaubild 2 ocker unterlegt und werden aus dem oben benannten Grund im weiteren Verlauf der Ausführungen zu den Abläufen bei der Fallbearbeitung ebenso wie der Teilbereich Straffälligenhilfe des Funktionsbereiches Beratung vernachlässigt.

³⁹ In Schaubild 2 in einem gemeinsamen Kasten auf der linken Seite angeordnet und rötlich unterlegt.

⁴⁰ Diese befinden sich auf der linken Seite im unteren Bereich des Schaubildes und wurden grün unterlegt.

⁴¹ Symbolisiert durch die gestrichelt umrandeten gelben Kästen.

⁴² Bei Inhaftierten erfolgt die Vorsprache beim Funktionsbereich Beratung, Teilbereich Straffälligenhilfe (Sozialdienst der JVA), oder durch Kontaktaufnahme dieses Dienstes zu den Inhaftierten.

amt, ARGE, Amtsgericht, Gerichtsvollzieher, soziale Einrichtungen etc.). Während bei der zuerst genannten Möglichkeit unmittelbar mit der Fallbearbeitung begonnen werden kann, muss bei den Mitteilungen zunächst die Kontaktaufnahme zu den Wohnungsnotfällen realisiert werden. Entsprechende Versuche (auch in Form von Hausbesuchen) werden unmittelbar nach Eingang der Informationen eingeleitet und so lange durchgeführt, bis ein Kontakt zu Stande gekommen ist.⁴³

Besteht Kontakt zu den Wohnungsnotfällen, beginnt die Fallarbeit immer mit der sozialarbeiterischen und hauswirtschaftlichen Falldiagnose und es wird darüber hinaus die Bezugsberechtigung der weiter oben näher beschriebenen Transferleistungen bzw. Hilfevoraussetzungen geprüft. Dabei kann sich herausstellen, dass durch Realisierung dieser Ansprüche und Erbringung von Beratungsleistungen die Problematik relativ zügig gelöst werden kann. Ist dies so und wurden keine weiteren Hilfebedarfe festgestellt, ist der Fall gelöst und wird abgeschlossen.

Lässt sich die Problematik nicht durch die Realisierung von Ansprüchen in Verbindung mit Beratungsleistungen lösen und sind finanzielle Leistungen zur Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 5 SGB II oder § 34 SGB XII⁴⁴ erforderlich, werden diese in der beschriebenen Form bei den zuständigen Stellen der ARGE oder des Sozialamts beantragt und es erfolgt eine enge Kooperation mit diesen Stellen.⁴⁵ Von dort erhält der Funktionsbereich Prävention relativ zügig die Information, ob eine Mietschuldenbeseitigung auf der Grundlage von § 22 Abs. 5 SGB II oder § 34 SGB XII vorgenommen wird. Wird das bestehende Wohnverhältnis dadurch gesichert und wurde im Rahmen der sozialarbeiterischen Falldiagnose kein Bedarf an weitergehenden bzw. nachgehenden Hilfen festgestellt, wird der Fall wiederum abgeschlossen.

Besteht jedoch ein entsprechender Bedarf, schaltet FB Prävention bei den weitergehenden Hilfen die zuständigen Spezialdienste ein und stellt eine entsprechende Hilfgewährung sicher. Bei besonders schwierigen Fällen bzw. beim Zusammentreffen mehrerer (weitergehender) Hilfebedarfe wird – sofern in Bremerhaven eingeführt – das Hilfeplanverfahren eingeleitet.⁴⁶ In diesen Fällen gilt aber zu beachten, dass die Funktion des Casemanagers nur in Ausnahmefällen für einen eng begrenzten Zeitraum übernommen wird, und zwar nur in den Fällen, in denen Maßnahmen unklar sind und nur so lange, bis geklärt bzw. vereinbart wurde, mit welcher Priorität und in welcher Reihenfolge die festgestellten Schwierigkeiten sinnvoller Weise bearbeitet werden sollen. Ist dies geklärt, so erfolgt eine Abgabe der Funktionen und Kompetenzen des Casemanagers an denjenigen Spezialdienst, der in der Hilfeplankonferenz dazu bestimmt wurde.

Ein vergleichbares Verfahren findet aber auch bei Bedarf an nachgehenden Hilfen Anwendung. In diesem Fall erfolgt eine Einschaltung von FB Nachgehende Hilfe und eine Fallübergabe an diesen Funktionsbereich.⁴⁷ Bestehen zusätzlich Bedarfskonstellatio-

⁴³ Symbolisiert durch die schwarze Doppelpfeillinie zwischen den Leistungen beim Funktionsbereich Prävention und dem Haus mit der Inschrift „Normalwohnraum“.

⁴⁴ Wenn es um die Übernahme der Miete für die Wohnung von Inhaftierten geht, wird dies vom Sozialdienst in der JVA und in der Regel über Beantragung von Leistungen nach SGB XII geregelt.

⁴⁵ In Schaubild 2 ist diese Kooperation durch die rote Doppelpfeilverbindung zwischen der Leistung Hilfe bei der Mietschuldenbeseitigung und dem Kasten ARGE/Sozialamt gekennzeichnet. Um dies zusätzlich zu verdeutlichen, wurde diese Leistung ebenfalls rot hervorgehoben.

⁴⁶ Symbolisiert durch die gestrichelten grünen Verbindungslinien zwischen diesen beiden (ebenfalls in grün hervorgehobenen) Leistungen und den Spezialdiensten. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch bei den nachfolgend beschriebenen Funktionsbereichen diese Leistungen sowie die Kooperation mit den Spezialdiensten ebenfalls immer in grüner Farbe gestaltet wurden.

⁴⁷ In Schaubild 2 ist die Kooperation mit dem Funktionsbereich Nachgehende Hilfe immer durch eine gestrichelte blaue Verbindungslinie gekennzeichnet (in diesem Fall zwischen der entsprechenden Leistung des Funktionsbereichs Prävention und dem Funktionsbereich). Ebenfalls aus Gründen einer besseren optischen Lesbarkeit wurde auch bei allen anderen Funktionsbereichen die Leistung Veranlassung nachgehender Hilfen blau gekennzeichnet. Erinnerung soll noch einmal daran, dass nachge-

nen im Bereich der weitergehenden Hilfen, so erfolgt unter diesen Voraussetzungen die Fallübergabe ebenfalls innerhalb einer Hilfeplankonferenz. Die Funktion des Casemanagers wird dann jedoch von Anfang an dem FB Nachgehende Hilfe übertragen. Sowohl bei den weitergehenden als auch bei nachgehenden Hilfen endet die Zuständigkeit des Funktionsbereichs Prävention immer mit der Fallübergabe bzw. der Veranlassung der entsprechenden Hilfen.

Ist absehbar, dass eine Wohnungssicherung weder durch Beratungslösungen noch durch finanzielle Hilfen und auch nicht durch Betreuungszusagen (Nachgehende Hilfe) zu erreichen ist oder aber nicht sinnvoll erscheint, kommen immer noch Hilfen bei der Vermittlung einer (alternativen) Wohnung in Betracht.⁴⁸ Ist der Eintritt von Wohnungslosigkeit auch dadurch nicht zu verhindern, erfolgt eine Fallübergabe an den FB Beratung, Teilbereich Wohnungsnotfallhilfe⁴⁹ desselben Arbeitsbereichs.⁵⁰ An dieser Stelle wird jedoch konzeptionell quasi als Sicherung eingebaut, dass bei der Fallübergabe noch ein Mal zu prüfen ist, ob auch tatsächlich alle präventiven Möglichkeiten genutzt wurden. Erst danach endet die Zuständigkeit von FB Prävention und der Fall geht in die Zuständigkeit von FB Beratung über.

Der Funktionsbereich Beratung ist zuständig für den Bereich der eingetretenen Wohnungslosigkeit bei Einpersonenhaushalten und Paaren ohne Kinder. Sofern diese wohnungslosen Haushalte nicht von FB Prävention desselben Arbeitsbereichs übernommen wurden, beginnt auch in diesem Funktionsbereich der Hilfeprozess in aller Regel mit der sozialarbeiterischen und hauswirtschaftlichen Falldiagnose und mit der Klärung von Ansprüchen (Bezugsberechtigung). Sind sie darüber hinaus aktuell nicht untergebracht, gehört auch die Vermittlung eines Platzes in der Notunterkunft zu den vorrangigen Leistungen dieses Funktionsbereiches.⁵¹

Dem Funktionsbereich Beratung kommt im Bereich der akuten Wohnungslosigkeit quasi auch die Funktion eines Weichenstellers zu.⁵² Dies ergibt sich bereits aus seiner Rolle als „Zentrale Beratungsstelle“ für die beschriebene Zielgruppe. Auf der Grundlage einer ausführlichen sozialarbeiterischen Falldiagnose wird nicht nur der Bedarf an persönlichen, weitergehenden und nachgehenden Hilfen bestimmt, sondern vom

hende Hilfen bei Präventionsfällen mit minderjährigen Kindern im Haushalt nach SGB VIII durchgeführt werden. Diese Variante wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht gesondert in Schaubild 2 aufgenommen. Für den Ablauf bei der Fallbearbeitung und die Zusammenarbeit gelten jedoch analog die gleichen Regelungen wie bei der Kooperation mit der Nachgehenden Hilfe.

⁴⁸ Dies ist in Schaubild 2 durch den lilafarbenen Verbindungspfeil zwischen dieser (ebenfalls lila gekennzeichneten) Leistung und dem Haus „alternativer Normalwohnraum“ gekennzeichnet. Wie schon bei den vorangegangenen Leistungen, wurde diese Farbgestaltung auch für die anderen Funktionsbereiche gewählt (in diesem Fall für die Leistung Hilfe bei der Wohnraumvermittlung).

⁴⁹ Nachfolgend handelt es sich immer um diesen Teilbereich, wenn der FB Beratung thematisiert wird. Sofern der Teilbereich Straffälligenhilfe explizit tangiert sein sollte, wird darauf gesondert hingewiesen.

⁵⁰ In Schaubild wird die Fallübergabe durch den (verstärkten) türkisfarbenen Verbindungspfeil vom unteren Teil des Funktionsbereiches Prävention zur (rot gekennzeichneten) Leistung „Vermittlung eines Platzes in der Notunterkunft“ vom FB Beratung symbolisiert.

⁵¹ Im Schaubild ist dies durch den roten Verbindungspfeil von dieser Leistung zum Funktionsbereich Notunterkunft gekennzeichnet. Es gibt denselben Verbindungspfeil aber auch in umgekehrter Richtung, in diesem Fall von der Leistung „Vermittlung zur Beratung und Hilfe“ der Notunterkunft zum Funktionsbereich Beratung. Dieser betrifft Wohnungsnotfälle, die außerhalb der Öffnungszeiten der Beratungsstelle mit vorübergehender Unterbringung versorgt werden müssen und am nächsten Öffnungstag dann grundsätzlich dorthin weitervermittelt werden.

⁵² Deutlich wird dies in Schaubild 2 auch an den zahlreichen (unterschiedlichen) Verbindungslinien dieses Funktionsbereiches zu den anderen Funktionsbereichen und Kooperationspartnern. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass in Schaubild 2 aus Gründen der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit auf die Darstellung der Kooperationsbeziehungen zur ARGE und zum städtischen Sozialamt verzichtet wurde, obwohl diese in der praktischen Arbeit an verschiedenen Punkten von wesentlicher Bedeutung sind.

Grundsatz her auch geprüft, in welcher Form (ambulant⁵³ oder stationär⁵⁴) die Integrationshilfen gewährt werden (sollen) oder ob gar Sonderwohnformen (Wohnprojekte) in Betracht kommen.⁵⁵

Für die Hilfegewährung und Einleitung von Maßnahmen durch den Funktionsbereich Beratung sind jedoch die in den Globalzielen angelegten Hilfegrundsätze handlungsleitend, wonach eine möglichst umgehende Versorgung mit Normalwohnraum prioritär ist.⁵⁶ Der Funktionsbereich Beratung führt in aller Regel die Hilfen bei der Versorgung mit Normalwohnraum selbst durch⁵⁷ und leistet auch – sofern erforderlich – flankierend notwendige persönliche Hilfen und Unterstützungen.

Sind begleitend weitergehende persönliche Hilfen erforderlich, so werden diese ebenfalls von FB Beratung veranlasst,⁵⁸ ggf. auch im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens, in dem darüber hinaus im Bedarfsfall auch die Casemanagement-Funktion übernommen wird. Dies entspricht im Übrigen auch der in §§ 67 ff. SGB XII verankerten Koordinationsfunktion.⁵⁹

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Zuständigkeit des Funktionsbereiches endet, sobald eine Versorgung mit Normalwohnraum erreicht ist. Bei Bedarf an weitergehenden Hilfen⁶⁰ erfolgt eine Fallübergabe (ggf. wiederum im Rahmen einer Hilfeplankonferenz) an die jeweiligen Anbieter dieser Hilfen und für den Fall, dass nachgehende persönliche Hilfen erforderlich sind, wird der FB Nachgehende Hilfe von Arbeitsbereich 3 eingeschaltet.⁶¹ Ist bereits zum Zeitpunkt der Unterbringung in der Notunterkunft eindeutig ersichtlich, dass nachgehende Hilfen erforderlich sind, so erfolgt die Fallübergabe bereits zu diesem Zeitpunkt. Dann werden auch die Hilfen zur Versorgung mit Normalraum schon von FB Nachgehende Hilfe durchgeführt.⁶²

Bisher noch nicht dargestellt wurden die Kooperation bei der Fallbearbeitung von FB Beratung mit dem Funktionsbereich Tagesaufenthalt bzw. auch umgekehrt. Grundsätzlich gilt dabei, dass alle wohnungslosen Einpersonenhaushalte und Paare ohne Kinder in der Tagesaufenthaltsstätte über die Leistungen von FB Beratung informiert und dorthin weitervermittelt werden.⁶³ Sollten sich jedoch im Tagesaufenthalt Hilfeempfan-

⁵³ Vgl. dazu in Schaubild 2 den gestrichelten türkisarbenen Verbindungspfeil zum Funktionsbereich Nachgehende Hilfe.

⁵⁴ Bei Bedarf an stationärer Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII im Wilhelm-Wendebourg-Haus ist eine Einschaltung des Funktionsbereichs Begutachtung erforderlich (symbolisiert durch den gestrichelten blauen Verbindungspfeil von der Leistung Falldiagnose zu diesem Funktionsbereich). Der Zugang zu den Langzeithilfen im Wilhelm-Wendebourg-Haus nach §§ 53 ff. SGB XII erfolgt dagegen ausschließlich nach einer Begutachtung durch das Gesundheitsamt (Vorliegen einer entsprechenden amtsärztlichen Diagnose). Darauf wird weiter unten noch einmal gesondert eingegangen.

⁵⁵ In Schaubild 2 symbolisiert durch den gestrichelten schwarzen Verbindungspfeil von der Leistung Falldiagnose zum Funktionsbereich Wohnprojekte.

⁵⁶ Dies entspricht im Übrigen auch dem im Leistungsrecht nach dem SGB formulierten Vorrang „ambulant vor stationär“.

⁵⁷ Diese Leistungserfüllung wird im Schaubild durch den lilafarbenen Verbindungspfeil von der Leistung „Hilfe bei der Wohnungsvermittlung“ zu dem zweiten Haus im oberen Bereich des Schaubildes verdeutlicht.

⁵⁸ Dies wird in Schaubild 2 wiederum durch einen gestrichelten grünen Verbindungspfeil zu den Spezialdiensten zum Ausdruck gebracht.

⁵⁹ Diese Koordinationsfunktion wird bei Entlassungen aus der Haft dann entsprechend von dem Teilbereich Straffälligenhilfe des Funktionsbereiches Beratung übernommen. Aber auch hier endet diese mit der Anbindung an nachgehende oder weitergehende Hilfen.

⁶⁰ Symbolisiert durch die grün gestrichelte Linie.

⁶¹ Symbolisiert durch die blau gestrichelte Linie.

⁶² In Schaubild ist dies symbolisiert durch den lilafarbenen Verbindungspfeil vom Funktionsbereich Notunterkunft zur Leistung „Hilfe bei der Wohnungsvermittlung“ bei der nachgehenden Hilfe, der von dort weiter zu dem rechten Haus im oberen Teil des Schaubildes geht.

⁶³ Dies wird in Schaubild 2 durch den schwarzen Verbindungspfeil vom Tagesaufenthalt zu den Leistungen „Falldiagnose“ und „Überprüfung der Bezugsberechtigung“ zum Ausdruck gebracht.

ger mit entsprechendem Hilfe- und Beratungsbedarf befinden, die es – aus welchen Gründen auch immer – nicht schaffen, die Beratungsstelle aufzusuchen, wird diese in diesen Fällen durch die Mitarbeiter/innen des Tagesaufenthalts in Kenntnis gesetzt. Dadurch werden dann aufsuchende Hilfen durch FB Beratung ausgelöst und die entsprechenden Leistungen werden vor Ort erbracht.⁶⁴

Mit den vorstehenden Ausführungen wurden die wesentlichen Abläufe bei der Fallbearbeitung innerhalb von Arbeitsbereich 1 sowie Teilaspekte bei Fallübergaben an Arbeitsbereich 2 bzw. an die Spezialdienste beschrieben. Abschließend wird noch einmal speziell auf Arbeitsbereich 2 (Stationäre Hilfe) sowie auf spezifische Regelungen beim Zugang zu den Wohnprojekten und bei Fallübergaben an FB Nachgehende Hilfe eingegangen.

Für Arbeitsbereich 2 (Stationäre Hilfe) gilt für den Bereich der (reintegrativen) Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, dass eine Aufnahme nur über Arbeitsbereich 1 möglich und die Durchführung der Begutachtung eine weitere zwingende Voraussetzung für den Zugang ist.⁶⁵ Während des Aufenthalts im Wilhelm-Wendebourg-Haus werden die gesamten Integrationsleistungen dort eigenständig durchgeführt.⁶⁶ Das bedeutet auch, dass die Fallverantwortung während des gesamten Zeitraums des stationären Aufenthalts ebenfalls ausschließlich dort liegt. Eine Besonderheit der stationären Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII im Wilhelm-Wendebourg-Haus stellt die Fallübergabe an den Funktionsbereich Nachgehende Hilfe bei Hilfeempfängern dar, bei denen von der Stationären Hilfe noch für einen begrenzten Zeitraum Hilfen am Übergang gewährt werden. Bei dieser Fallkonstellation ist eine besonders intensive (ggf. auch flexible) Kooperation zwischen den beiden Funktionsbereichen erforderlich. Während im Normalfall die Zuständigkeit der Stationären Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII mit dem Bezug der Wohnung und der Fallübergabe endet, bleibt die Fallverantwortung bei den Hilfen am Übergang noch bei der Mitarbeiterschaft des Wilhelm-Wendebourg-Hauses, und die Fallübergabe erfolgt entweder am Ende der Übergangshilfe oder aber fließend.

Eine Aufnahme in die stationären Langzeithilfen nach §§ 53 ff. SGB XII im Wilhelm-Wendebourg-Haus kann nur auf der Basis einer amtsärztlichen Diagnose durch das Gesundheitsamt und bei Vorliegen einer entsprechenden Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Kostenträgers erfolgen.⁶⁷ Bei Klientel aus dem ambulanten Bereich (Arbeitsbereich 1) werden die entsprechenden Schritte zur Aufnahme in die Langzeithilfen vom FB Beratung veranlasst. Sollte sich bei Bewohnern des Wilhelm-Wendebourg-Hauses (stationäre Reintegrationshilfe nach §§ 67 ff. SGB XII) herausstellen, dass für sie keine realistische Perspektive für eine Reintegration in die Normalwohnraumversorgung (mehr) besteht und Langzeithilfen im Wilhelm-Wendebourg-Haus angezeigt sind, werden von hier aus ebenfalls die notwendigen Schritte für eine Aufnahme in die Langzeithilfen veranlasst.⁶⁸

⁶⁴ Diese Kooperation ist in Schaubild 2 durch die (blau gekennzeichnete) Leistung „Kontaktaufnahme in Sonderfällen“ des Funktionsbereiches Beratung und den von dort zum Tagesaufenthalt führenden blauen Verbindungspfeil symbolisiert. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch Kontaktaufnahmen z. B. zu in Provisorien lebenden Wohnungsnotfällen in Betracht kommen. Diese Fälle wurden in Schaubild 2 jedoch vernachlässigt.

⁶⁵ Im Schaubild wird dies durch den (verstärkten) türkisfarbenen Verbindungspfeil von der Begutachtung zur stationären Hilfe zum Ausdruck gebracht. Der Einfachheit halber wurde dort jedoch die Zweitbegutachtung vernachlässigt.

⁶⁶ Die dabei im Einzelnen zum Tragen Kooperationen sind in Schaubild 2 durch (auch in farblicher Hinsicht) vergleichbare Pfeilverbindungen wie beim Funktionsbereich Beratung gekennzeichnet.

⁶⁷ Symbolisiert durch den (grünen) Verbindungspfeil von dem Kasten Gesundheitsamt oben rechts im Schaubild zum FB stationäre Hilfen nach §§ 53 ff. SGB XII.

⁶⁸ Bei den stationären Langzeithilfen nach §§ 53 ff. SGB XII des Wilhelm-Wendebourg-Hauses sind außerdem Aufnahmen infolge von Vermittlungen aus anderen Einrichtungen denkbar.

Der Zugang zu dem (den) Wohnprojekt(en) wird ausschließlich durch den Funktionsbereich Beratung geregelt,⁶⁹ obwohl diese Hilfeform selbstverständlich auch für Bewohner der stationären Einrichtung infrage kommt.⁷⁰ Nach Aufnahme in das Wohnprojekt liegt die Fallverantwortung ausschließlich bei FB Wohnprojekte.⁷¹

Voraussetzung für die Übernahme der Fallverantwortung durch den Funktionsbereich Nachgehende Hilfe ist immer eine geordnete Fallübergabe, und zwar durch die Funktionsbereiche Prävention, Beratung oder Stationäre Hilfe.⁷² Die Fallübergabe wird im Bedarfsfall im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens durchgeführt, und zwar dann, wenn gleichzeitig ein Bedarf an weitergehenden Hilfen besteht.⁷³

Insgesamt bleibt somit festzuhalten, dass durch die beschriebene Organisation der Hilfen alle in der Leistungsbeschreibung zugewiesenen Aufgaben und Aktivitäten zu erfüllen sind und auch ein geordneter Ablauf bei der Fallbearbeitung sichergestellt ist.

⁶⁹ In Schaubild 2 ist diese durch den gestrichelten schwarzen Verbindungspfeil von der Leistung „Falldiagnose“ des Funktionsbereiches Beratung zum Funktionsbereich Wohnprojekte symbolisiert. Es soll außerdem darauf hingewiesen werden, dass – entsprechende Problemkonstellation und daraus resultierender Bedarf vorausgesetzt – auch ein direkter Zugang aus der Haft zu den Wohnprojekten möglich ist. In diesen Fällen erfolgt er über den Teilbereich Straffälligenhilfe des FB Beratung.

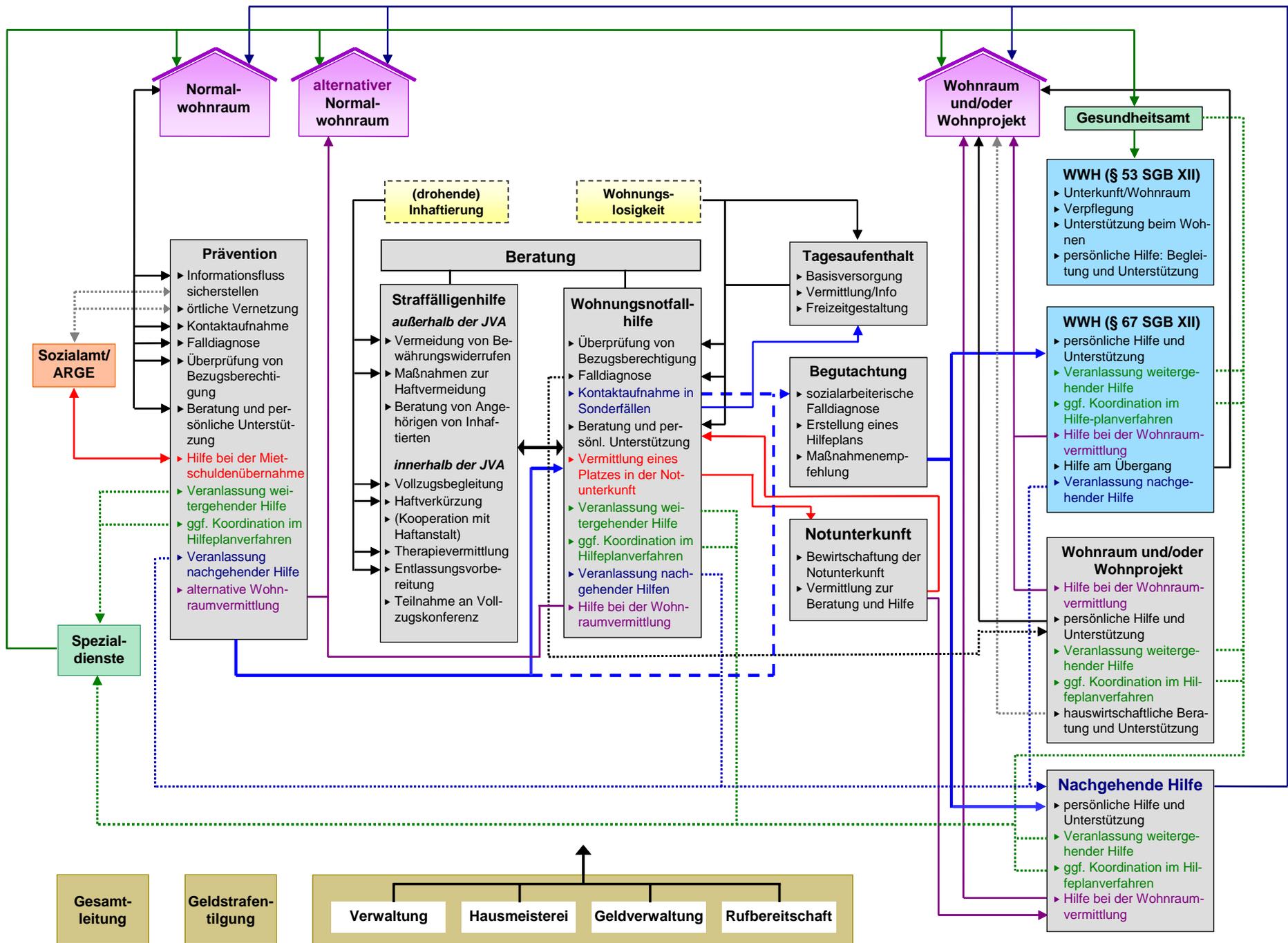
⁷⁰ Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang vor allem, dass Voraussetzung für den Zugang zu den Wohnprojekten immer eine ausführliche sozialarbeiterische Falldiagnose sein sollte. Falldiagnosen werden jedoch ausschließlich in Arbeitsbereich 1 (Funktionsbereiche Beratung und Begutachtung) durchgeführt. Für Vermittlungen aus dem stationären Bereich werden gesonderte Kooperationsformen zwischen dem Wilhelm-Wendebourg-Haus und Arbeitsbereich 1 entwickelt.

⁷¹ Die bei der Fallbearbeitung ggf. zum Tragen kommenden Kooperationen sind in Schaubild 2 (auch in farblicher Hinsicht) in vergleichbarer Weise dargestellt wie bei den zuvor beschriebenen Funktionsbereichen, sodass an dieser Stelle auf Wiederholungen verzichtet werden kann.

⁷² In Schaubild 2 jeweils symbolisiert durch die gestrichelten blauen Verbindungspfeile von diesen Funktionsbereichen zum FB Nachgehende Hilfe.

An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass beim Zugang von Haftentlassenen zum FB Nachgehende Hilfe wegen der einzelfallbezogenen Gewährung der Hilfe nach §§ 67 SGB XII in diesen Fällen vor einer geordneten Fallübergabe auch eine Begutachtung durchzuführen ist, die dann dem Teilbereich Straffälligenhilfe des FB Beratung obliegt.

⁷³ Auch für diesen Funktionsbereich sind die Kooperationen mit Spezialdiensten durch gestrichelte grüne Verbindungspfeile zu den Spezialdiensten gekennzeichnet.



6. LITERATUR

- DST, Deutscher Städtetag (1987) *Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten*, DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 21, Köln
- Evers, J./Ruhstrat, E.-U. 1999) *Optimierung des Dienstleistungsangebots in der Wohnungslosenhilfe des Vereins Herberge zur Heimat Bremerhaven e.V., Teil I: Bestands- und Bedarfsanalyse*, Bremen/Bremerhaven
- Evers, J./Ruhstrat, E.- U. (2000) *Fachkonzeption zur Umstrukturierung des Dienstleistungsangebots des Vereins Herberge zur Heimat Bremerhaven e.V. in der Wohnungsnotfallhilfe*, Bremen/Bremerhaven
- GISBU, Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (Hg., 2003) *Fachkonzeption der GISBU, Bremerhaven in der Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe*, Bremerhaven (Stand Juli 2003)
- GISBU, Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (Hg., 2006) *Konzept der Langzeithilfen Wilhelm-Wendebourg-Haus II*, Bremerhaven (Stand September 2006)
- Kerner, H.-J. (1991; Hg.) *Kriminologielexikon*, 4. Auflage, Heidelberg
- KGSt, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung / LAG Ö/F, Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen / MASSKS, Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.; 1999) *Zentrale Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Sicherung dauerhafter Wohnverhältnisse. Ein Praxisleitfaden für Kommunen*, Köln
- KGSt, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (1989) *Wohnungssicherung und Wohnungsversorgung in Notfällen*, KGSt-Bericht Nr. 10/1989, Köln